

35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser

Tagungsbericht

anlässlich der Fachtagung
„Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie
am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien

Wir danken Frauenstadträtin Sandra Frauenberger und der Leiterin der Frauenabteilung der Magistratsabteilung 57 Dr.ⁱⁿ Marion Gebhart für die Unterstützung und Finanzierung der Fachtagung.

Ein besonders herzlicher Dank geht auch an alle Mitarbeiterinnen des Vereins, die mitgeholfen haben diese Tagung durchzuführen.



Impressum

Medieninhaberin und Herausgeberin:
Verein Wiener Frauenhäuser
Amerlingstrasse 1/6, 1060 Wien

Layout: Mag.^a Susanne Aberer

Covergestaltung: Christian Nindl Grafik Design GmbH

Coverbild: Verein Wiener Frauenhäuser
FCB NEUWIEN

Druck: Zimmer & Zimmer GmbH

Wien, 2014

© Verein Wiener Frauenhäuser

Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist ohne Zustimmung des Vereins nicht erlaubt.

Inhalt

Vorwort	8
<i>Sandra Frauenberger, Frauenstadträtin</i>	
Einleitung	10
<i>Martina Ludwig-Faymann, Vorsitzende Verein Wiener Frauenhäuser</i>	
35 Jahre Frauenhäuser, Psychische Gewalt strafbar machen!	12
<i>Andrea Brem, Geschäftsführerin Verein Wiener Frauenhäuser</i>	
Im Mittelpunkt: Psychische Gewalt	14
<i>Irma Lechner</i>	
Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt	19
<i>Marie France Hirigoyen</i>	
Flugversuche trotz gestutzter Flügel ...	28
<i>Gondi Kunz</i>	
Kinder und psychische Gewalt	32
<i>Sabine Völkl-Kernstock</i>	
Psychische Gewalt gegen Frauen – eine qualitative Untersuchung	35
<i>Beate Wimmer-Puchinger</i>	
Strafrechtliche Ahndung von psychischer Gewalt in Österreich – Status quo und mögliche Perspektiven	37
<i>Katharina Beclin</i>	
Podiumsdiskussion	49
<i>Beclin/ Brem/ Dillinger/ Manquet/ Steiner/ Zander</i>	
Erster Entwurf eines möglichen Straftatbestandes zur Sanktionierung psychischer Gewalt	57
Biografien der ReferentInnen	58

Vorwort

Sandra Frauenberger
Frauenstadträtin

Mit der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts - Psychische Gewalt in der Familie“ wird ein besonderer Geburtstag begangen: 1978 hat das erste Frauenhaus Österreichs in Wien eröffnet. 35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser heißt 35 Jahre Unterstützung und Hilfe für misshandelte Frauen. In Wien wird auf ein dichtes und niederschwelliges Gewaltschutznetz Wert gelegt, das Frauen in Gewaltsituationen auffängt.

Gewalt an Frauen ist eine klare Menschenrechtsverletzung und niemals ein Kavaliersdelikt! Die Prävention und der Schutz von Frauen vor Gewalt sind maßgeblicher Bestandteil der frauenpolitischen Arbeit. Mein Ziel als Frauenstadträtin ist es, dass Frauen und Mädchen sicher, selbstbestimmt und unabhängig leben können, frei von Gewalt und Angst!

Hier sind die Frauenhäuser eine unersetzliche Partnerin. Darum subventioniert die Stadt Wien den Verein auch vollständig mit einem unbefristeten Vertrag. Die Sensibilisierung der Gesellschaft war von Beginn an eine zentrale Aufgabe der Wiener Frauenhäuser. Engagierten Frauenpolitikerinnen ist es zu verdanken, dass die Frauenhäuser eine abgesicherte Institution für schutzbedürftige Frauen wurden. Es gab in all den Jahren ein gutes Zusammenspiel der NGO-Mitarbeiterinnen des Vereins Wiener Frauenhäuser und der Politik, die ein klares Bekenntnis zu der Wichtigkeit von Frauenhäusern ablegte.

Mit 175 Plätzen übertreffen wir in Wien die EU-Vorgabe, wonach auf 10.000 EinwohnerInnen ein Platz in einem Frauenhaus zur Verfügung stehen muss. Durch die relativ neuen 54 Wohnplätze im Übergangsbereich finden Frauen längerfristig Unterstützung.

Auch wenn es unser Ziel ist, dass Frauenhäuser eines Tages nicht mehr gebraucht werden, erleben wir jeden Tag in der Realität, dass wir davon noch entfernt sind. Das Gewaltschutzgesetz bietet einen guten rechtlichen Schutz, die Unabhängigkeit von Frauen steigt kontinuierlich. Dennoch braucht es heute wie vor 35 Jahren die Frauenhäuser als Schutz vor gewalttätigen Partnern. In Österreich ist immer noch jede fünfte Frau von Gewalt betroffen.

In den Frauenhäusern leben aber nicht nur Frauen, die von schwerster körperlicher Gewalt betroffen sind, sondern auch Frauen, die von massiver psychischer Gewalt betroffen sind. Psychische Gewalt muss daher eigenständig beleuchtet werden, denn nur wenn zumindest die professionellen HelferInnen über die Dynamik psychischer Gewalt Bescheid wissen, kann betroffenen Opfern geholfen werden.

Psychische Gewalt kann dazu führen, dass Menschen durch die ständigen Abwertungen und Bedrohungen die Selbstbestimmtheit über ihr Leben verlieren. Dabei ist psychische Gewalt viel unsichtbarer als physische und auch für die Betroffenen ist es oft schwierig, die Gewalt selbst zu erkennen. Deswegen ist Sensibilisierung in diesem Bereich sehr wichtig.

Bei jeder Form der Gewalt ist die ökonomische Unabhängigkeit ein wichtiger Schutzfaktor. Finanzielle Absicherung schützt vor der Willkür des Partners und unsere Aufgabe als Politik ist es, Frauen zu stärken, damit sie selbstbestimmt leben können. Die Bekämpfung der Unterdrückung von Frauen muss das oberste Ziel bleiben.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen des Vereins bedanken. Sie leisten mit viel Engagement und Herz eine wesentliche Arbeit in dieser Stadt!

Ihre Frauenstadträtin
Sandra Frauenberger

Einleitung

Martina Ludwig-Faymann
Vorsitzende Verein Wiener Frauenhäuser

Vor 35 Jahren hat das erste Frauenhaus Österreichs in Wien eröffnet. Anlässlich dieses besonderen Jubiläums des Vereins Wiener Frauenhäuser wurde im Oktober 2013 die Fachtagung „Ohne mich bist du nichts – Psychische Gewalt in der Familie“ im Wiener Rathaus abgehalten. Mit dem vorliegenden Tagungsbericht soll die Möglichkeit gegeben werden, sich die Inhalte nochmals in Erinnerung zu rufen und sie auch Menschen, die nicht anwesend waren, zugänglich zu machen.

In den letzten 35 Jahren ist sehr viel passiert, vieles hat sich weiterentwickelt, professionalisiert und die Angebote des Vereins Wiener Frauenhäuser sind vielfältiger geworden: Derzeit halten wir bei vier Frauenhäusern mit 175 Plätzen, weitere 54 Wohnplätze stehen im Übergangsbereich zur Verfügung, welcher für Frauen gedacht ist, die nicht mehr den massiven Schutz eines Frauenhauses benötigen, aber dennoch psychosoziale Unterstützung brauchen. Allein im Jahr 2013 wurden 592 Frauen mit ihren 590 Kindern in den Frauenhäusern beraten und betreut, 103 Frauen und 100 Kinder fanden im Übergangsbereich Unterstützung und in der ambulanten Beratungsstelle des Vereins fanden 8.812 Beratungskontakte statt. Alle Angebote des Vereins sind gut ausgelastet.

Aber nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität konnte in mancherlei Hinsicht verbessert werden. So ist es gelungen, dass die räumliche Situation in den Frauenhäusern eine deutlich bessere geworden ist und die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder in eigenen Wohneinheiten leben können und verschiedene Gemeinschaftsräume zur Verfügung haben. Die Bewohnerinnen aber natürlich auch die Mitarbeiterinnen sind durch massive Sicherheitsvorkehrungen geschützt. Kindern stehen eigene Räumlichkeiten zur Verfügung und sie erhalten ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes sozialpädagogisches Angebot.

Die Kinder sind in den letzten Jahren sehr ins Zentrum der Wiener Frauenhausarbeit gerückt. Viele der Kinder mussten selbst Gewalt erleben oder sie mussten Gewalt als Zeuginnen miterleben. Sie benötigen daher unsere ganze Aufmerksamkeit. In jedem der Frauenhäuser gibt es Mitarbeiterinnen die sich eigens um die Kinder kümmern, diese stärken und sie dabei unterstützen ihre Wünsche zu äußern, damit sie mit den Gewalterlebnissen besser zu Recht kommen können.

Wir sind in den letzten 35 Jahren aber auch als Verein gewachsen: Aktuell sind mehr als 100 Frauen im Verein beschäftigt, die meisten davon im Beratungsbereich. Die Mitarbeiterinnen im Frauen- und Kinderbereich haben alle eine psychosoziale Ausbildung, verfügen über diverse Fremdsprachenkenntnisse und auch über viel Wissen über die Herkunftsländer unserer Klientinnen.

Durch die Mitarbeit an Gesetzen, Arbeitsgruppen und Projekten ist es uns in den letzten 35 Jahren auch gelungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zu verbessern. Durch Schulungen verschiedener Berufsgruppen, die mit dem Thema ‚Gewalt in der Familie‘ zu tun haben,

und auch durch konsequente Medienarbeit konnte eine breite öffentliche Sensibilisierung zum Thema ‚Gewalt gegen Frauen und deren Kinder‘ erreicht werden. Auch Vernetzungsarbeit war und ist Aufgabe der Wiener Frauenhäuser und findet u.a. mit Opferschutzeinrichtungen, der Polizei und vor allem mit dem Amt für Jugend und Familie statt. Vor kurzem wurde mit dem Ziel der noch besseren Vernetzung gemeinsam mit den Frauenhäusern Steiermark und dem Haus der Frau St. Pölten auch der Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF) gegründet.

Gewalt hat viele Gesichter; aktuell rücken wir die psychische Gewalt ins Zentrum der Antigewaltarbeit. Im Rahmen der Fachtagung wurden unterschiedliche Aspekte psychischer Gewalt beleuchtet und wir freuen uns sehr, dass wir die französische Psychotherapeutin und Autorin Marie France Hirigoyen als Referentin gewinnen konnten. Hirigoyen beschäftigte sich in ihrem Referat vor allem mit Dynamik psychischer Gewalt. Weiters folgten Vorträge zu den Folgen psychischer Gewalt bei Kindern, eine neue Studie wurde präsentiert und im Rahmen einer Podiumsdiskussion, moderiert von Sibylle Hamann, wurden die strafrechtlichen Herausforderungen, die psychische Gewalt mit sich bringt, von ExpertInnen beleuchtet.

Ich möchte mich bei der Stadt Wien, als Geldgeberin, herzlich bedanken, dass sie die finanzielle Absicherung des Vereins Wiener Frauenhäuser aber auch dieser Tagung ermöglicht. Danke auch an Dr.ⁱⁿ Marion Gebhart, Leiterin der Wiener Frauenabteilung MA57, deren herzliche Grüße ich hiermit auch übermitteln darf.

Großer Dank ebenso an die Geschäftsführung des Vereins Wiener Frauenhäuser, allen voran Geschäftsführerin Andrea Brem, sowie an alle Mitarbeiterinnen, die bei der Organisation mitgeholfen haben und ein großes Dankeschön auch an Sylvia Löw, eine Mitarbeiterin der ersten Stunde, die mit ihrer Moderation durch die Tagung geführt hat.

Der vorliegende Tagungsbericht soll als Grundlage für weitere Diskussionen zum Thema der psychischen Gewalt und all ihren Facetten dienen. Denn wir brauchen Diskussion und inhaltliche Auseinandersetzung in unserer gemeinsamen Arbeit gegen Gewalt an Frauen.

35 Jahre Frauenhäuser

Psychische Gewalt strafbar machen!

Andrea Brem
Geschäftsführerin Verein Wiener Frauenhäuser

Der Verein Wiener Frauenhäuser hat in den letzten 35 Jahren einen weiten Weg zurückgelegt: Rund 14.000 gewaltbetroffene Frauen mit ihren etwa 13.000 Kinder suchten in all diesen Jahren Schutz in einem Wiener Frauenhaus und erhielten Beratung, Unterstützung bei verschiedensten Problemstellungen und einen sicheren Wohnplatz für sich und ihre Kinder.

Dass diese Frauen und Kinder professionell und mit hohem Einsatz betreut wurden und sich die Hilfsangebote des Vereins verzehnfacht haben, ist drei Gruppen von Frauen zu verdanken: Vor allem natürlich jenen vielen Frauen die seit 35 Jahren mit den gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern arbeiten, sie beraten, trösten, begleiten und sie dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben ohne Gewalt zu führen. Auf der anderen Seite sind es auch jene Frauen, die in der Verwaltung die nötigen Rahmenbedingungen schaffen und Fördermittel zur Verfügung stellen, damit wir als Verein unseren Aufgaben nachkommen können. Und die dritte Gruppe von Frauen, denen wir viel zu verdanken haben, besteht aus Politikerinnen, die den Bestand des Vereins absichern und uns über all die Jahre politische Rückendeckung gegeben haben und geben. Einen großen Dank für die großartige Unterstützung daher an alle derzeitigen und ehemaligen Mitarbeiterinnen, den Vorstand und im Besonderen an Martina Ludwig-Faymann, die nun schon seit 17 Jahren Vorsitzende des Vereins ist, an die MA 57 und hier besonders an die Leiterin Marion Gebhart, sowie auch ein besonders großes Danke an Frauenstadträtin Sandra Frauenberger, die auch schon seit vielen Jahren die Arbeit unseres Vereins unterstützt.

Von Anbeginn war es den Mitarbeiterinnen unseres Vereins wichtig, neben der sozialen Arbeit mit misshandelten Frauen auch Lobby für Betroffene zu sein. Dies erfolgte in Form von Vorträgen, Veranstaltungen, Medienarbeit, aber auch durch das Initiieren von neuen Gesetzen und Projekten und durch die Mitarbeit an deren Umsetzung. Seit ihrer Gründung stehen Frauenhäuser auch dafür Tabuthemen anzusprechen. War es zu zuletzt die sexualisierte Gewalt in der Partnerschaft, die besonders thematisiert wurde, so möchten wir mit unserem 35. Geburtstag eine öffentliche Diskussion zum Thema ‚Psychische Gewalt‘ in Gang setzen. Mit dieser Fachtagung, einer neuen Studie zu dem Thema und einer Sensibilisierungskampagne sollen die Dynamik und die dramatischen Auswirkungen psychischer Gewalt sichtbarer gemacht werden.

Jeder Mensch erfährt psychische Verletzungen durch PartnerInnen, ArbeitskollegInnen, Fremde. Jeder Mensch verliert manchmal die Nerven, beleidigt jemanden, wertet jemanden ab, schreit jemanden an etc.. Das ist natürlich nicht in Ordnung, aber es ist nicht psychische Gewalt.

Psychische Gewalt ist vielmehr zielgerichtetes, über einen längeren Zeitraum andauerndes seelisches Quälen. Immer wieder attackiert der Angreifer das Opfer mit Erniedrigungen, Abwertungen, Schuldzuweisungen,

Unterstellungen oder aber auch mit gezielter Ignoranz und/ oder Kontaktverweigerung. Dazu versucht er auf verschiedenen Ebenen ständige Kontrolle über das Opfer auszuüben, bedroht es oder setzt die angegriffene Person unter Druck bzw. sorgt dafür, dass sie sozial isoliert wird. Er behindert die angegriffene Person im Alltag, demonstriert ständig seine Macht, schürt aber auch durch gelegentliche Zuwendungen Hoffnung, dass sich alles zum Besseren wenden wird. All dies führt dazu, dass sich die Wahrnehmung der, in ihrer psychischen Integrität verletzten Person, zu verschieben beginnt, plötzlich fühlt sie sich wirklich wertlos, glaubt, dass sie im Alltag ohne Angreifer nicht mehr zu Recht kommt, hat ständig Angst zu versagen oder tatsächlich „verrückt“ zu werden.



Neben dieser inhaltlichen Auseinandersetzung startete der Verein auch eine Sensibilisierungskampagne, um das Thema der psychischen Gewalt gesamtgesellschaftlich bekanntzumachen. Gemeinsam mit der Agentur FCB NEUWIEN wurde das Sujet „Wenn der Partner die Kontrolle übernimmt“ kreiert und damit die oft unsichtbare Gewalt sichtbar gemacht: Man sieht einen Mann der seine Frau „fest im Griff“ hat, sie als Handpuppe „verwendet“, sie manipuliert und kontrolliert. Das Bild ist subtil, alarmierend, beklemmend und unnatürlich. Das beim Ansehen des Sujets eingehende Gefühl der Beklemmung ist beabsichtigt, um das Wesen der psychischen Gewalt besser erlebbar zu machen. Wir danken der Agentur FCB NEUWIEN, die uns nun schon seit Jahren äußerst engagiert in unserer Antige-waltarbeit unterstützt.

„Ein Mensch kann einen anderen tatsächlich durch fortgesetztes seelisches Quälen vernichten, was man mit Fug und Recht „Psychischen Mord“ nennen kann.“, schreibt Marie-France Hirigoyen in ihrem Buch „Die Masken der Niedertracht“ und macht damit deutlich, welche dramatischen Folgen psychische Gewalt für Betroffene hat. Daher ist es auch so wichtig eine juristische Möglichkeit zu schaffen, die psychische Gewalt unter Strafe stellt. Im Anschluss an diese Tagung entstand eine kleine Arbeitsgruppe, die einen ersten Vorschlag zur Schaffung eines Straftatbestandes „psychische Gewalt“ erarbeitet hat. Dieser Entwurf ist am Ende des Tagungsbandes nachzulesen.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass psychische Gewalt besser als bisher zur Anzeige gebracht werden kann.

Im Mittelpunkt: Psychische Gewalt

Irma Lechner
Inhaltliche Leiterin 3. Wr. Frauenhaus

Psychische Gewalt in Partnerschaften wurde von Anbeginn der Frauenhausbewegung als Gewaltform diskutiert und öffentlich gemacht. Dennoch ist dieser Bereich seltener Gegenstand der Forschung und das Phänomen der psychischen Gewalt bislang wenig im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Diskussion gestellt worden. Die Gründe dafür liegen möglicherweise darin, dass psychische Gewalt zum einen inhaltlich und zum anderen strafrechtlich schwer zu fassen ist.

Das zeigt sich schon an der Schwierigkeit der Definition, denn es gibt keinen einheitlich gefassten, allgemeinen Gewaltbegriff und in Bezug auf die psychische Gewalt ist eine wissenschaftlich methodische Erfassung noch schwieriger. Obwohl psychische Gewalt häufig mit anderen Formen der Gewaltanwendung einhergeht, ist sie doch als eigenständige Gewaltform zu betrachten.

In der sehr breit angelegten Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ aus dem Jahr 2004 gaben 42 % der befragten Frauen an, dass sie Formen psychischer Gewalt, die von Eingeschüchert werden über Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis hin zu Psychoterror reichten, betroffen waren. In der Untersuchung wurden sowohl gesundheitliche als auch psychische und psychosoziale Folgen der erlebten Gewalt abgefragt.

In den Ergebnissen dieser Prävalenzstudie wurde folgendes zusammengefasst: „Neben den körperlichen Verletzungen waren die psychischen Folgen von Gewalt und Übergriffen gravierend: Alle erfassten Formen von Gewalt gingen in hohem Maße mit psychischen Folgebeschwerden einher, die von Schlafstörungen, erhöhten Ängsten und vermindertem Selbstwertgefühl über Niedergeschlagenheit und Depression bis hin zu Selbstmordgedanken, Selbstverletzung und Essstörungen reichten. Auffällig war, dass psychische Gewalt einerseits, sowie sexuelle Gewalt andererseits, in besonders hohem Maße mit psychischen Folgeproblemen verbunden waren“. (Prävalenzstudie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland im Auftrag des BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2002-2004).

Wir können, so wie gegenwärtige Prävalenzforschungen belegen, davon ausgehen, dass psychische Misshandlung -von leichten bis zu schweren Formen- in einem nicht zu vernachlässigendem Ausmaß vorkommt, Frauen allerdings in bedeutend höherem Ausmaß betroffen sind. Es ist festzuhalten, dass nicht jede psychische Gewalthandlung für sich als schwer einzustufen ist und auch von den Betroffenen nicht in dem Sinne als schwer empfunden wird, dass sie gravierende Folgen haben. Es ist wichtig zu erkennen, dass nicht jede Handlung Teil eines Musters von zerstörerischer Gewaltdynamik ist.

Spektrum psychischer Gewalthandlungen

Seelische, auf emotionaler Ebene angesetzte Gewalt ist zweifelsohne wesentlich schwerer zu identifizieren als physische Misshandlung. Das Spektrum psychischer Gewalthandlungen ist sehr umfangreich und die folgenden Kategorien sind in der gängigen Literatur vorzufinden:

Bereich der Isolation und sozialen Gewalt

Dazu zählen Kontrolle und Kontaktverbote mit FreundInnen und Familienangehörigen, das Wegnehmen des Telefons, Kontrolle der Ausgehzeiten bis hin zum Einsperren in der Wohnung. Die dahinterstehende Absicht ist die Isolierung der betroffenen Person.

Bereich der Drohungen/Nötigungen/des Angstmachens

Suizidandrohungen, Morddrohungen, Androhung von Gewalt, Androhung der Kindesentführung, Androhungen gegen Dritte, meist Verwandte (aber auch Haustiere) etc. sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Die betroffenen Personen sollen damit eingeschüchtert werden, sodass eine direkte Gewaltanwendung nicht mehr nötig ist, weil die beabsichtigten Ziele bereits durch das in Angst Versetzen erreicht werden können.

Beschimpfungen/Abwertungen/Diffamierungen

Diese haben großen Einfluss auf die seelische Gesundheit eines Menschen und führen dazu, dass der Glaube an die eigenen Empfindungen und Wahrnehmungen nach und nach in Frage gestellt wird, sich Selbstzweifel einstellen, der Selbstwert ins Wanken gerät. Abfällige und beleidigende Äußerungen sowie das Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit oder die Frau für verrückt zu erklären, sind gängige Ausdrucksformen dieser Kategorie. Letztlich zielen alle Handlungen darauf ab, die Identität der Frau zu zerstören.

Belästigung und Terror

Schlafentzug, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Bespitzelung, Verfolgung, Belästigung am Arbeitsplatz sind nur einige der vielen Stalkingformen, mit denen Frauen vor allem während oder nach der Trennung konfrontiert sind. Durch das Stalking soll weiterhin Angst und Schrecken verbreitet werden, um der Frau zu signalisieren, dass ein Entkommen auch nach dem Beziehungsabbruch nicht möglich ist.

Wenn man Betroffene befragt, welche Gewaltformen sie am schlimmsten empfunden haben, dann wird schwere psychische Gewalt an erster Stelle genannt. Die Frage nach dem „Schlimmsten, was ihnen durch den Partner oder Partnerin angetan wurde“, haben in einer irischen Studie 49 % der schwer Misshandelten dahingehend beantwortet, dass die psychische Misshandlung das Schlimmste war, das ihnen passierte (Watson, D., Parsons, S.: Domestic Abuse of Women and Men in Ireland: Report on the National Study of Domestic Abuse. Dublin 2005).

Wenn wir die Bandbreite der psychischen Gewalt genauer betrachten, dann stellt sich unweigerlich die Frage, wo psychische Gewalt in den Paarbeziehungen eigentlich beginnt. Wie unterscheidet sie sich von Beleidigungen, Demütigungen oder verletzenden Verhaltensweisen, die bei Streitigkeiten in einer Partnerschaft/Ehe geschehen? Wo lässt sich die Grenze zwischen lediglich negativem, belastendem oder bereits destruktivem Verhalten ziehen? Wie ist eine Definition möglich und welche Muster und Schweregrade können für die Bestimmung herangezogen werden?

Da wir uns nicht an einer einheitlichen Definition festhalten können, ist es wohl wesentlich, uns an den Folgewirkungen zu orientieren, an den negativen Konsequenzen und daran, welchen gravierenden Einfluss die Gewalthandlungen auf das Leben der Betroffenen haben. Denn gerade bei psychischer Gewalt können uns einzelne Worte oder Handlungen oftmals banal erscheinen, in der Summe setzen sie aber einen sehr zerstörerischen Prozess in Gang.

Die Anwendung von physischer Gewalt impliziert so gut wie immer auch das Vorkommen psychischer Gewalt. Interessant ist der Aspekt vom Wandel anfänglicher körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt hin zu „nur mehr“ psychischer Gewalt, nachdem die Betroffenen Schritte setzten, die mit Konsequenzen für den Misshandler verbunden waren. Somit gab es in Folge keine weiteren sichtbaren Verletzungen, keine attestierbaren Misshandlungsspuren und die gesellschaftlich geächtete Form der physischen Gewaltanwendung wich einer stillen, nach außen unsichtbaren Gewalt.

Die Entscheidung, das Thema der psychischen Gewalt verstärkt inhaltlich aufzugreifen, wurde aus mehreren Gründen getroffen, die hier kurz dargestellt werden sollen.

Große Hürde, institutionelle Hilfe und Beratung anzunehmen.

Oft werden Übergriffe von den Betroffenen nicht gleich als solche wahrgenommen und als psychische Gewalt identifiziert. Erst nach Jahren bemerken die Opfer, dass sich etwas verkehrt hat, dass etwas nicht stimmt und beginnen letztlich an ihrer Wahrnehmung, Selbsteinschätzung und psychischen Gesundheit zu zweifeln. Das Zerstörerische daran ist die Ohnmacht, der die Betroffenen ausgeliefert sind. Sie haben das Gefühl nichts tun zu können, von außen wenig bis gar keine Unterstützung zu erhalten und von Seiten des Gesetzes keinen Schutz erwarten zu können, solange nichts Konkretes passiert ist. Sie glauben, kein Anrecht auf Hilfe zu haben (ich denke an Sätze wie: „Ich will ja Frauen, denen es noch schlechter geht, nicht den Platz im Frauenhaus wegnehmen.“; von außen: „Warum hat denn diese Frau bei euch im Frauenhaus Aufnahme gefunden, da könnte doch jede kommen und sagen, sie sei gewaltbetroffen, sie will doch nur Vorteile für die Scheidung erwirken.“, etc.).

Schwierigkeit, sich gegen die Gewalt zu wehren, die nicht sicht- und kaum beweisbar ist.

Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen, um aus diesem manipulativen und zerstörerischen Kreislauf auszusteigen? Sie machen die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird, dass sie nicht ernst genommen werden, dem Partner eher Glauben geschenkt wird, als hysterisch abgetan werden, das Umfeld vom Misshandler dazu gebracht wird, die Gewalt zu bagatellisieren oder zu verleugnen. Gelingt der Betroffenen die Trennung, so sieht sich der Misshandler in der Rolle des ungerecht behandelten Opfers, während er gleichzeitig weiterhin ihre Grenzen überschreitet.

Die Misshandler scheinen sehr genau die Grenzen zu kennen und einzuhalten, sodass es zu keinen strafrechtlichen Konsequenzen kommt, sie das Opfer aber zur Verzweiflung treiben können. Denn ihr Verhalten zielt darauf ab, die Betroffenen zu verunsichern, die Selbstzweifel zu schüren, das Selbstwertgefühl zu schmälern bis hin zur Selbstaufgabe und dem Gefühl, nicht mehr „normal“ zu sein. Nach der langen Phase der Destabilisierung stellt sich der Glaube, dass man verrückt geworden sei, ganz von selbst ein.

Unmöglichkeit, die erfahrene Realität abzubilden.

Welche Voraussetzungen brauchen Betroffene, um das, was ihnen widerfahren ist, der Polizei, einer RichterIn/einem Richter, der Jugendwohlfahrtsbehörde etc. zu vermitteln?

In der Begleitung der Betroffenen offenbart sich uns nicht nur der oft langjährige Leidensweg, den die Frauen hinter sich haben, sondern auch die vielfältigen Barrieren, die es zu überwinden gibt. In aller Unmittelbarkeit werden wir Zeuginnen der Vorbehalte, der Zweifel, der Ablehnung, des Nicht-Ernstnehmens, des Lächerlichmachens, der Abwertung. Als Vertrauenspersonen der Betroffenen erleben wir oftmals die gleiche Ohnmacht, wenn es um angeforderte Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen geht. Um gesetzliche Maßnahmen treffen zu können, sind Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Beweise gefordert, die im Vergleich zur physischen Gewalt aber schwer oder gar nicht zu erbringen sind.

Bedeutung, ein Gegenüber zu haben, das die Realität zurechtrückt

„Vielleicht ist es ja gar nicht so schlimm, vielleicht sehe ich das alles falsch?“ Solche und ähnliche Aussagen zeigen, wie groß die Zweifel und Verwirrungen durch die verschleierte und manipulativen Handlungen des Misshandlers sein können. Wie notwendig es ist, die Zustände, in die die Betroffenen verstrickt sind, als das zu benennen, was sie sind: nämlich gewalttätig. Wie sonst soll ein Ausstieg aus der Spirale der Verleugnung, der Schuldübernahme, des sich Verantwortlichfühlers gelingen? Wichtig ist daher, dass Betroffene auf eine Person treffen, die ihnen sagt, nicht du bist verrückt, sondern die Zustände sind in der Tat untragbar.

Verweis auf psychische Erkrankung als Folge von psychischer Gewalt.

Die Destabilisierungsmaßnahmen seitens der Misshandler führen dazu, dass sich die Betroffenen zwar so fühlen, als seien sie „verrückt“, aber sie leiden deshalb noch nicht an psychiatrischen Erkrankungen („Sie bildet es sich nur ein, reagiert völlig überzogen und hysterisch.“, ...).

Den perversen Manipulationsmechanismen der Misshandler wird bei weitem nicht soviel Bedeutung beigemessen wie den Folgewirkungen der langjährigen psychischen Gewalt, die schnell in die Nähe der psychiatrischen Auffälligkeit gerückt wird. Die Relevanz im Scheidungsverfahren, bei Abklärungen in Pflegschaftsverfahren oder bei Besuchskontaktregelungen ist nicht außer Acht zu lassen.

Erscheinungsformen und Auswirkungen der psychischen Gewalt wieder bewusst machen,

Wenn die psychische Gewalt benannt und in den Mittelpunkt gerückt wird, können wir wieder mehr im Blick haben, wie wir den Betroffenen begegnen und worauf wir achten müssen, um nicht in die Dynamik der Misshandler verstrickt zu werden. Denn die Gefahr der Vereinnahmung ist groß. Wenn nämlich Übergriffe in einer von Macht und Kontrolle dominierten Beziehung stattfinden und wir ein Muster der sukzessiven und systematischen Zerstörung erkennen können, dann sind Kinder ebenso einbezogen wie das soziale Umfeld, was einen Ausweg aus der verstrickten Psychodynamik schwer möglich macht.

Die Fachtagung „Ohne mich bist du nichts – Psychische Gewalt in der Familie“ soll also eine Anregung sein, interdisziplinär über Möglichkeiten eines verbesserten Schutzes und effektiverer Unterstützungsmöglichkeiten nachzudenken. Vielleicht bedarf es neuer Maßnahmen wie beispielsweise die Einführung eines neuen Straftatbestandes, wie es in Frankreich erfolgte.

Ich möchte mit dem Satz einer Bewohnerin aus dem Frauenhaus schließen, die sagte:

„Ich bin von einer selbstbewussten Frau im Laufe der Jahre zu einem fühlbaren Nichts geworden.“

Wir sollten daher alles Erdenkliche tun, um Menschen, die an diesem Punkt angekommen sind, wieder zu einem würdigen und selbstbewussten Leben zu verhelfen.

Literatur

BMSG (Hg.) (2002): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Wien.

BMFSFJ (2008) Gesundheit – Gewalt – Migration: Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Enddokumentation. Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Im Internet in Kurz- und Langfassung unter: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte.html>

Marie-France Hirigoyen (2006): „Die Masken der Niedertracht“

Schrötle, Monika/ Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

WHO (2002): World report on violence and health. WHO, Geneva.

Watson, Dorothy/ Parsons, Sandra (2005): Domestic Abuse of Women and Men in Ireland. Report on the National Study of Domestic Abuse. National Crime Council. Dublin.

Von psychischer Unterdrückung zu erkennbarer Gewalt

Marie France Hirigoyen
Psychotherapeutin, Autorin – Frankreich

(Transskript übersetzt aus dem Französischen von Johanna Dohnal)

Allem voran würde ich mich gerne bei Ihnen allen für Ihr zahlreiches Erscheinen bedanken. Ich möchte dem Verein Wiener Frauenhäuser und der Stadt Wien dafür danken, diese Tagung zum Thema psychischer Gewalt organisiert zu haben. Ich möchte den Moment auch nutzen, um dem Verein Wiener Frauenhäuser alles Gute zum Geburtstag zu wünschen: 35 Jahre, das ist bereits Erwachsenenalter, das ist gut, also – alles Gute zum Geburtstag!

Spricht man von Gewalt, meint man allzu oft den etwas zu einseitigen Aspekt der sichtbaren Gewalt, aber Gewalt ist vor allem eine Art von Beziehung, die auf Kontrolle und Dominanz basiert. Möchte man Gewalt vorbeugen, ist es nötig früher einzugreifen und die Gewalt sichtbar zu machen - bevor es zu dem Punkt kommt, an dem Frauen in einer Partnerschaft geschlagen oder gar umgebracht werden. Ich denke, der Idealfall wäre, den Frauen „beizubringen“ das Entgleisen einer Beziehung schon ein wenig früher zu erkennen. Den Frauen „beizubringen“ «Nein» zu sagen und so gewisse Situationen, die bereits Gewaltsituationen sind, nicht zu akzeptieren.

Meinen Vortrag könnte ich wohl folgendermaßen betiteln: „Wo beginnt die Gewalt?“. Im Grunde nämlich liegt die wahre Schwierigkeit darin, nie genau wissen zu können, in welchem Moment aus einer normalen Situation eine Gewaltsituation wird.

Ich mag den Ausdruck „geschlagene Frau“ nicht besonders, – auch wenn es anfangs so beschrieben werden musste – da die Problematik der Gewalt nicht nur Frauen betrifft. Gewalt betrifft Frauen und Männer. Man spricht nicht viel über die Gewalt von Frauen an ihren Männern, aber sie existiert bzw. beginnt zu existieren. Ich habe in einigen Fällen auch Männer in Therapie, die Opfer der Gewalt ihrer Frauen sind. Spricht man von Gewalt in Beziehungen, spricht man auch nicht von homosexuellen Paaren, wo der Prozess streng genommen derselbe ist. Deshalb erscheint es mir auch so wichtig den Prozess der Gewalt – unabhängig vom Kontext - zu beschreiben, auch wenn selbstverständlich zu einem größten Teil die Frauen die Opfer sind, weil die Gesellschaft dies induziert.

Der Prozess der Gewalt ist ein Prozess der Kontrolle und Dominanz. Es ist die affektive Intimität, die die Schwere dieser Gewalt ausmacht. Wird man von einer fremden Person auf der Straße angegriffen, ist das weniger schlimm, als wenn man von jemandem angegriffen wird, den man liebt oder von dem man glaubt, er würde einen lieben. Es ist wichtig, dass die Gesetze diesen Unterschied berücksichtigen. Gewalt ist die Do-

minanz des Stärkeren über den Schwächeren und unsere Gesellschaft sorgt dafür, dass Frauen offensichtlich immer noch die Schwächeren sind.

Ich denke aber, dass es da noch eine andere Sache zu berücksichtigen gibt, nämlich die der Bildung. Jahrhunderte der Beherrschung der Frauen durch die Männer brachten Frauen dazu, sich passiv zu verhalten und es nicht zu wagen, sich rechtzeitig zu verteidigen. Bildung kommt dabei eine immense Bedeutung zu.

Ich arbeite nun schon sehr lange an dem Thema der Gewalt an Frauen und kann sagen, dass es in den siebziger Jahren eine Verbesserung gab und man glaubte, das wäre das Ende der Gewalt oder zumindest eine deutliche Verminderung. Es gab tatsächlich eine Verbesserung, aber gegenwärtig stelle ich einen Rückschritt fest und zwar in allen sozialen Milieus. Man tendiert dazu anzunehmen, Gewalt existiert nur in der Unterschicht. Man neigt dazu zu denken, dass Gewalt nur unter Immigranten vorkommt oder in anderen Ländern, bei Leuten die besonders arm oder alkoholkrank sind und jenen, die in den Vororten leben. Eine große Umfrage in Frankreich, aus dem Jahr 2000, über Gewalt an Frauen in verschiedenen Bereichen - am Arbeitsplatz ebenso wie auf der Straße oder in der Paarbeziehung - hat gezeigt, dass mehr Gewalt von einem höher gebildeten Mann als von einem weniger gebildeten ausgeht. Gewalt findet sich in allen Schichten, nur ist sie in den besser gestellten Schichten viel ausgefeilter, viel subtiler, viel schwerer zu erkennen, viel „psychologischer“.

Ich möchte ein Beispiel eines Paares verwenden in dem der Mann - Mediziner - zu seiner Frau sagt: „Ich habe es nicht nötig dich zu schlagen, aber wenn ich dich schlage, dann weiß ich, wohin ich schlagen muss um keine Spuren zu hinterlassen.“ Man muss also bedenken, dass wir in einer Welt leben, in der Gewalt immer subtiler ausagiert wird. Und wir müssen daher lernen noch schlauer zu sein, um diese Gewalt vorauszu sehen.

Ich möchte nur am Rande auf die körperliche Gewalt eingehen und vielmehr den Prozess beschreiben, der eine Person in einer Gewaltbeziehung gefangen hält.

Gewalt beginnt weit vor den ersten Schlägen und Stößen. Schlägt ein Mann seine Frau, dann ist es nicht sein Ziel ihr ein blaues Auge zu verpassen, Spuren an ihr zu hinterlassen, sein Ziel ist es ganz einfach sie zu dominieren und sie dazu zu bringen, sich unterzuordnen und gefügig zu sein. Dazu kommt, dass psychische Gewalt nicht so eindeutig erkennbar ist wie physische. Damit ein Opfer psychischer Gewalt dies auch als Gewalt erkennen kann, muss die Gewalt „vorsätzlich“ erscheinen. Stürzt zum Beispiel eine Frau während eines Streits und tut sich dabei weh, wird sie uns folgendes sagen: „Aber nein, Herr Doktor, das habe ich mir selbst angetan. Er hat mich nicht geschlagen, denn hingefallen bin ja ich.“ Das Gesetz, das wir zurzeit in Frankreich haben, trägt dem deshalb Rechnung und stellt nicht auf Absichtlichkeit ab, denn der Vorsatz lässt sich sehr schwer beweisen.

Ein weiterer Punkt ist, dass, wenn man von Gewalt spricht, man lediglich an einen konkreten körperlichen Angriff denkt. Doch hat man einmal geschlagen, besteht nicht mehr die Notwendigkeit einer Wiederholung, also erneut zuzuschlagen: Es reicht, die Hand zu erheben. Auf der psychischen Ebene hat dies denselben Effekt, als würde man von Neuem geschlagen. Ich kenne Fälle, in denen Frauen schon bloß vor dem Blick des Mannes der sie geschlagen hat, Angst haben. Sie wissen, dass die Gewalt sich wiederholen wird und deshalb unterwerfen sie sich. Wie also soll man in diesem Fall auf die Frage antworten: „Ist es physische oder psychische Gewalt?“

Ein anderes Beispiel: Wenn man jemanden anspuckt – ist das dann physische oder psychische Gewalt? Man kann an diesem Beispiel erkennen, dass die Grenze nicht klar ist.

Auch bei sexualisierter Gewalt gilt ähnliches: Das Ziel sexualisierter Gewalt ist nie die Freude am Sex – das Ziel ist es, zu dominieren: „Du gehörst mir!“ – oder zu erniedrigen: „Du wirst sehen, dass du nur dazu gut bist.“

Es ist wichtig den Prozess psychischer Gewalt zu verstehen und zu erkennen, wie diese auftritt und was sie nach sich zieht, denn ich höre oft Personen, Fachleute – auch PsychiaterInnen und PsychologInnen – die sagen: „Aber wenn die Beziehung doch so schrecklich ist, warum verlassen die Frauen ihre Partner dann nicht?“. Das war das Thema meiner Recherchen: Warum geht man nicht, wenn es so schlimm ist? Ich denke, ein wichtiger Grund nicht zu gehen ist, dass der Prozess der psychischen Gewalt eine Falle beinhaltet dass nämlich, je länger man diesem Prozess ausgesetzt ist, es umso schwieriger wird, zu gehen. Deshalb ist es so wichtig, die Dynamik so früh als möglich zu erkennen, um den Frauen von Anfang an helfen zu können. Denn je länger man wartet, umso schwerer wird es.

Ebenso ist es aber auch wichtig zwischen Gewalt und Konflikt zu unterscheiden. Gewalt ist ein Prozess mit einer Asymmetrie. Es besteht ein Ungleichgewicht der Macht zwischen Menschen. Ein Konflikt ist ein Prozess, bei dem beide die Möglichkeit haben zu widersprechen. Das Problem besteht darin, dass ein Konflikt bzw. Streit viel „Lärm“ macht: Der Mann schreit, die Frau schlägt die Türen zu, oder umgekehrt. Das ist „gesund“, es erlaubt einem sich auszudrücken. In vielen Fällen von psychischer Gewalt gibt es aber keinen „Lärm“: Man hört nichts. Aber es besteht Angst. Und ich denke, dass das wesentlich besorgniserregender ist, denn in diesem Fall hat man nicht die Möglichkeit sich auszudrücken.

Um von psychischer Gewalt zu sprechen, bedarf es einer Wiederholung. Eine einzige Erregung, an einem Tag voll schlechter Laune, ist keine Gewalt. Man hat schlechte Laune und regt sich auf – das kann jedem passieren. Das ist nicht schlimm, vor allem, wenn man sich danach entschuldigt. Um es als Gewalt anzusehen, braucht es eine Wiederholung, eine Systematisierung.

Frauen „akzeptieren“ psychische Gewalt, weil diese Gewalt nicht sofort als solche erkennbar ist, vielmehr baut sie sich schrittweise auf und ist induziert von Mikro-Gewalten, von denen man nicht ganz sicher ist, ob sie normal oder anormal sind. Es sind kleine verbale Attacken, die sich zunehmend in Belästigungen verwandeln und gleichzeitig verhindern, dass die Person reagiert. Im Grunde driftet man von einer akzeptablen Situation, in eine Situation die untragbar wird, man „gewöhnt“ sich jedoch daran. Und hat man sich einmal daran gewöhnt, endet es damit, es normal zu finden jeden Tag beleidigt und beschimpft zu werden. Man erkennt die Grenze zwischen dem Normalen und dem Anormalen nicht mehr.

Ich möchte das Beispiel einer Frau bringen, die als Patientin zu mir kam und die sich von ihrem „komplizierten“ Ehemann trennen wollte, der sehr viel Geld verdiente. Meine Patientin war zuhause und kümmerte sich um die Kinder. Die Frau sagte zu mir: „Es ist kompliziert, denn mein Mann ist ein Geizhals, es fällt ihm schwer sein Geld herzugeben.“ Sie erklärte mir, dass er ihr das wöchentliche Haushaltsgeld, das sie brauchte um einkaufen zu gehen und um die Kinder zu versorgen, auf den Boden warf, unter die Möbel, überall hin, sodass sie auf allen Vieren kriechen musste, um es aufzusammeln. Und sie sagte: „Es ist einfach so, dass er sein Geld nicht loslassen kann, also schmeißt er es einfach so hin.“ Ich habe nichts gesagt, doch während sie mich ansah, erkannte sie, dass ich das nicht normal gefunden habe und plötzlich errötete sie und sagte: „Ja,

es stimmt, das ist demütigend!“ Sie war sich der Demütigung zuvor nicht bewusst gewesen, denn ist man sich einer solchen Situation bewusst, ist sie unerträglich.

Wir haben ein automatisches „Auslöschungssystem“ das dafür sorgt, dass man sich sagt: „Ok, es ist nicht so schlimm.“ und man macht weiter wie gehabt. Bloß, dass eine kleine, nicht so schlimme Sache, plus einer weiteren nicht so schlimmen Sache, plus einer weiteren... den Prozess der Beherrschung ausmacht, auf den ich näher eingehen möchte.

Was ich Beherrschung nenne, ist ein Prozess, der eine Falle enthält. Dieser Prozess wird auf drei Ebenen wirksam: der Verhaltensebene, der kognitiven und der emotionellen Ebene. In meiner Arbeit habe ich mich viel mit dem Thema Mobbing am Arbeitsplatz sowie mit Gewalt, dem Einfluss von Sekten und vor allem mit dem Prozess der psychischen Gewalt, die dem anderen eine Falle stellt, beschäftigt. Und überall findet sich derselbe Prozess, der Schritt für Schritt dafür sorgt, dass wir uns nicht mehr verteidigen können.

Auf der Verhaltensebene zielt die erste Aggressionshandlung auf die Identität der Person ab. Das bedeutet, man bricht die Selbstachtung der Frau. Dies passiert durch verletzende Worte, herablassendes Verhalten und verhöhnenden Äußerungen.

Im Grunde geht es darum, der Frau zu zeigen, dass sie für Nichts gut ist, dass sie nichts schaffen wird, dass sie eine Nieme ist, dass sie inkompetent ist, es geht um „Ohne mich bist du nichts!“. Nach einer Weile übernimmt die Frau diese Sätze und, selbst wenn sie anfangs dazu noch die Kraft hatte, sie ist auf einmal davon überzeugt, dass sie nicht verteidigen kann.

Ein weiterer wichtiger Prozess dieser Gewalt ist die Isolation. Man isoliert die Person von ihrer Familie, FreundInnen und Kontakten. Man hindert sie vielleicht sogar daran arbeiten zu gehen. Man sorgt dafür, dass sie nicht zu unabhängig ist und bringt sie deshalb in eine Situation der ökonomischen Abhängigkeit.

Manchmal kommen Frauen zu mir, die studiert haben, die Anwältinnen, Medizinerinnen oder Leiterinnen eines Unternehmens sind und die keine Bankomatkarte haben. Der Ehemann sagt: „Mein kleiner Liebling, kümmer dich nicht darum, ich verwalte das Geld.“ Das führt aber dazu, dass eine Frau ohne Erlaubnis ihres Mannes kein Geld ausgeben kann und will sie sich trennen, weiß sie nicht, wie viel Geld auf dem Konto ist. Anfangs dachte ich, das wäre eher ungewöhnlich, aber ich stellte fest, dass es diese Fälle sehr oft gibt und auch häufiger als noch vor zehn Jahren.

Ein weiteres Problem auf der Verhaltensebene betrifft die Kontrolle, die dazu dient alles zu überwachen. Insbesondere mit den neuen Technologien nahm die Kontrolle furchtbar zu. Heutzutage kann man über das Internet und Smartphones ganz genau erfahren was der andere gemacht hat. Man kann alles über den anderen wissen, man kann besser überwachen. Unter dem Deckmantel der Eifersucht ist es, von Seiten der Frauen aus, leichter die Kontrolle zu akzeptieren: „Verstehst du, wenn ich dich überwache, dann ist das, weil ich dich liebe. Ich bin eifersüchtig und will nicht, dass du einen anderen Mann kennlernst.“ Aber aus welchem Grund auch immer: Kontrolle bedeutet, die Frau verfügt über keine Autonomie. Ich habe Patientinnen, die ihren Männern ganz genau sagen müssen, was sie gerade tun und wann sie wen treffen. Es ist oft schwer für sie, zu mir zu kommen, da sie Besuche bei PsychaterInnen vor ihren Männern verheimlichen, um eventuelle Repressalien zu vermeiden.

Ein anderes Vorgehen auf der Verhaltensebene ist Mobbing. Zu Mobbing gehört, dass immer wieder dasselbe gesagt wird und es solange wiederholt wird, bis die Person es letztlich selbst glaubt. Auch hier habe ich etwas sehr Konstantes entdeckt und möchte das Beispiel eines Mannes bringen, der seine Frau von einer Sache überzeugen möchte, während sie im Auto sitzen und er fährt: Der Mann fährt immer schneller und redet dabei; er sagt zu seiner Frau „Du wirst das akzeptieren!“ und je mehr sie sich wehrt, desto schneller fährt er. Und auf einmal sagt er „Mir ist das egal, wir können uns um die Ecke bringen, wir können auch einen Unfall haben. Wenn du das nicht akzeptierst, werden wir einen Unfall haben.“ Und die Frau akzeptiert.

Anfangs dachte ich, das wäre außergewöhnlich, aber ich lernte viele vergleichbare Fälle kennen.

Auf der kognitiven Ebene sind es Verzerrungen der Kommunikation, die zur Unterwerfung der Frau führen, weil diese sich der Botschaften ihres Begleiters nie sicher sein kann. Dies habe ich in meinem ersten Buch über Mobbing die ‚perverse Kommunikation‘ genannt. Da ist ein Gespräch das etwas aussagt und im gleichen Moment auch das Gegenteil beinhaltet. Zum Beispiel sagt man sehr nette Sachen, jedoch in einem beunruhigenden Ton. Oder aber man sagt sehr gewalttätige Sachen wie „Ich werde dich umbringen!“, tut dies aber auf eine sehr nette Art und Weise. Dies führt dazu, dass unser Hirn nicht beide Nachrichten aufnehmen kann und das hält uns ganz plötzlich vom Denken ab. Aber es gibt noch einen weiteren Nachteil: Wenn eine Frau nämlich mit einer telefonischen Nachricht die sie aufgenommen hat um Beweise zu haben, vor Gericht geht, dann bleibt zwar die transkribierte Nachricht, deren Tonart geht jedoch verloren. Die Nachricht würde dann neutral klingen.

Es kommt vor, dass Frauen mir solche Nachrichten auf ihren Telefonen vorspielen und ich weiß, dass sie in Gefahr sind. Selbst wenn die Nachrichten harmlos scheinen, so erkennt man doch die Angst, die sie in der Frau hervorrufen. Doch wenn die Frau „hysterisch“ oder konfus reagiert, sagt der Mann: „Aber schau, du hast ein Problem. Ich habe nichts gesagt. Es ist nichts passiert und du machst so ein Problem daraus.“

Interessant ist, dass Kinder diese Veränderungen in der Tonlage wahrnehmen. Kinder erkennen die Bedrohung hinter scheinbar harmlosen Worten. Doch vor Gericht ist es schwierig, diese Bedrohlichkeit wiedererkennbar zu machen, da es keinen Beweis für einen beunruhigenden Tonfall gibt.

Auf der emotionalen Ebene erfolgt Gewalt auch durch Frustration und permanente Unsicherheit. Der Mann verweigert alles, was die Partnerin machen möchte. Er weigert sich sie zu ihrer Familie zu begleiten, er weigert sich mit ihr etwas zu unternehmen, er weigert sich mit ihr zu sprechen und vor allem erzeugt er Angst, indem er die Türen zuschlägt, Dinge kaputtmacht, sich am Haustier vergreift, also der Katze oder dem Hund weh tut. Im Grunde ist das ein Weg, Feindseligkeit zu zeigen, und zwar ohne Worte. Aber was noch viel beklemmender ist, ist die Erpressung; zum Beispiel die Erpressung mit dem Sorgerecht für die Kinder: „Wenn du mich verlässt, dann werde ich die Kinder behalten.“ oder Drohungen irgendetwas Bedrohliches oder Beschämendes zu machen, Gewalt anzuwenden und zwar direkt gegen die Person oder gegen deren Familie. Oft höre ich auch von Erpressungen durch Selbstmord – auch das ist eine äußerst schwere Form von Gewalt.

Wenn sich der Prozess der Gewalt fortsetzt, dann auch deshalb, weil es in der Dynamik von Gewalt zu einer Schuldumkehr kommt: Das Opfer trägt die Schuld und nicht der Aggressor. Im Allgemeinen geht der Mann davon aus, dass er im Recht ist, wenn er seine Frau auf diese Weise behandelt, denn er sagt „Aber du bist doch schuld!“. Oft sagen mir Männer auch „Aber sie hat doch angefangen. Sie ärgert mich, sie schreit, sie ist eifersüchtig, sie ist hysterisch, sie ist verrückt. Es ist normal, dass ich sie so behandle.“

Es braucht viel klinische Erfahrung um erkennen zu können, worum es sich genau handelt. Oft höre ich den Einwand, dass es die Frauen sind, die durch ihr Verhalten den Mann dazu bringen Gewalt anzuwenden. Ich denke das nicht. Ich denke, dass wir alle ein Gewaltpotential in uns tragen, aber es besteht auch die Möglichkeit seine Gewaltbereitschaft zu kontrollieren. Und es ist offensichtlich, dass der Kontext unserer Gesellschaft zu mehr Gewalt von Männern an Frauen führt und nicht umgekehrt.

Man wirft Frauen oft vor Gewalt zu akzeptieren und nicht rechtzeitig zu gehen. Doch darf man nicht vergessen, dass man nie sicher weiß, was Zwang und was Kompromiss ist. Die offensichtliche Unterwerfung einiger Frauen gegenüber ihren gewalttätigen Partnern ist manchmal eine Anpassungs- und Überlebensstrategie. Wir wissen alle, dass der Moment, in dem die Frau gehen möchte, auch der Moment ist, in dem die Gewalt zunehmen wird. Wir müssen den Frauen also dabei helfen sich vorzubereiten. Wenn ich mit gewaltbetroffenen Frauen arbeite, sage ich einer Frau niemals, dass sie gehen muss, aber ich arbeite mit ihr an ihren Grenzen: Wie schätzt die Frau ihre Situation ein? Ist ihr diese Situation angenehm oder unangenehm? Und wenn sie ihr unangenehm ist, in welchem Moment wäre sie bereit zu gehen? Es braucht eine Vorbereitung um sich trennen zu können, geht man zu schnell, dann funktioniert es nicht.

Diese Begleitarbeit ist somit extrem wichtig und verlangt in der Tat - von Seiten des professionellen Unterstützungssystems - Erfahrung, um die Frauen nicht einer zusätzlichen Gefährdung auszusetzen, indem man sie dazu bringt, aus einer Situation auszubrechen, ohne dass sie darauf vorbereitet sind.

Man darf nicht vergessen, dass die Gewaltsituation, von der ich vorhin gesprochen habe, eine Situation der gegenseitigen Abhängigkeit ist. Eine Abhängigkeit des Mannes von der Frau, eine Abhängigkeit des Mannes von der Gewalt. Denn ein gewalttätiger Mann projiziert die Ursache für inneres Unbehagen nach Außen, das heißt dann: „Ich fühle mich nicht gut. Das macht mir Angst.“, anstatt zu sagen: „Ich fühle mich nicht gut, was ist passiert? Was davon kommt aus meiner Vergangenheit?“. Im Weiteren zieht er dann den Schluss „Das ist die Schuld eines Anderen.“ Und es zeigt sich, dass der Andere, der Nächste, in der Regel die Frau ist. Also: „Es ist daher ihr Fehler, wenn es mir nicht gut geht“.

Diese Männer haben oft die Vorstellung, dass ihre Frau jemand sein sollte, der sie „repariert“. Oft höre ich Männer, die sagen „Sie sollte mir helfen. Wenn sie mich liebt, sollte ich mich gut fühlen. Wenn ich mich also nicht gut fühle, dann ist das ihre Schuld. Also ist es normal, dass ich sie bestrafe!“ Die Frauen übernehmen diese Botschaft und für sie führt der einzige Weg, um in der Liebesbeziehung „Versöhnung“ zu erlangen, über die Gewalt. Das wird gleichsam zur Normalität. Die Gewalt wird also paradoxerweise nach einer Weile zu etwas, das Beruhigung bringt. Denn für den Mann bedeutet das: „Ich fühle mich nicht gut. Wenn ich dann gewalttätig bin, geht es mir danach besser.“ Es muss hier also früh eingegriffen werden, damit dieser Teufelskreis der Gewalt gar nicht erst entsteht.

Im Juli 2010 wurde in Frankreich das Gesetz über Partnergewalt modifiziert, um die psychische Gewalt miteinzubeziehen. Dies war allerdings nicht einfach. Ich zitiere Ihnen eine verkürzte Version des Anfangs des Gesetzestextes:

Wiederholte Handlungen, deren Zweck oder Wirkung eine Verschlechterung der Lebensbedingungen ist und die sich in einer Veränderung der körperlichen oder geistigen Gesundheit manifestieren, stellen eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

Täter können aktuelle oder frühere Ehegatten oder Lebenspartner sein. Die Strafe beträgt drei Jahre Gefängnis und € 45.000,- Euro Geldstrafe, bei besonders schweren Taten sogar fünf Jahre Haft und € 75.000,- Euro Geldstrafe.

Der Gesetzestext wurde vom Tatbestand ‚Mobbing am Arbeitsplatz‘, mit dem ich mich ursprünglich beschäftigt habe, übernommen. Die Formulierung des Gesetzestextes ist in etwa die gleiche. Der Wunsch der Regierung war es hier zu bestrafen, um Tathandlungen, die immer schwerer zu erkennen sind, eine Grenze zu setzen.

Die Schwierigkeit bei diesem Gesetz ist das Problem der Beweisbarkeit; dies erfordert die Ausdehnung der Zulassung von Beweismitteln und zwar, dass zum Beispiel Tonaufnahmen oder Zeugenaussagen berücksichtigt werden können. Die wahre Schwierigkeit besteht jedoch darin, das Risiko einzugehen, sich - und das haben wir bereits gesehen, seit es das Gesetz gibt - mit überschneidenden Schuldzuweisungen auseinandersetzen zu müssen. Das bedeutet, die Frau sagt: „Er übt psychische Gewalt aus.“ und der Mann wird sagen: „Sie ist gewalttätig. Sie belästigt mich.“ Und es stimmt, dass das nicht ganz einfach ist, aber ich glaube, dass das Interesse des Gesetzes primär darin besteht, psychische Gewalt sichtbar zu machen.

Seit es dieses Gesetz gibt, konnte man beobachten, dass die VertreterInnen der relevanten Berufsgruppen viel besser geschult sind. Speziell bei der Polizei gibt es eine sehr wichtige Veränderung. Die PolizistInnen können nun die Gefahr erkennen, selbst wenn es keine physische Gewalt gibt. Als ich in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Gesetzes befragt wurde, habe ich gesagt, dass Angst etwas ist, das man nicht simulieren kann. Angst ist etwas, das existiert und sie muss berücksichtigt werden. Zusammenfassend möchte ich daher festhalten, dass die wahre Absicht dieses Gesetzes vor allem darin liegt, früher auf Gewalt reagieren zu können.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass Menschen lernen ihre Grenzen zu erkennen. Ich möchte, dass das Lernen, ab welchem Zeitpunkt ein Verhalten gewalttätig ist, schon in den Schulen stattfindet. Wann muss ich ‚Nein‘ sagen? Wann wird mein Verhalten ein Problem für den Anderen? Wann muss ich aufpassen wie ich mich verhalte? Arbeitet man daran, erreicht man vielleicht eine Verbesserung in der Prävention.

Könnte ich die Gewalt beschreiben, so würde ich sagen, dass sie wie ein Eisberg ist: Unten befindet sich Ungleichheit, Dominanz, Kontrolle. Darauf folgt die psychische Gewalt, dann die physische Gewalt und an der Spitze befindet sich Mord. Wenn man einschreiten will, die Gewalt limitieren will, dann muss man so früh wie möglich einschreiten: Wenn möglich mit der Aufklärung über Ungleichheit und Dominanz, aber auf jeden Fall auf der Ebene der psychischen Misshandlung.

Fragen im Anschluss an den Vortrag

„Ich habe ihr Buch mittlerweile mehrmals gelesen und es hat mir komplett die Augen geöffnet, auf jeder einzelnen Seite, manchmal in jedem einzelnen Wort oder Satz. Ich konnte auf teilweise jeder Seite oder jedem Wort den Vater meines Kindes wieder erkennen. Mich würde interessieren, können Sie sich vorstellen, dass es einem - in Ihrem Buch exakt beschriebenen - Täter gelingt, ein kleines Kind seiner Mutter wegzunehmen, mit Hilfe der Behörden, indem er überall behauptet die Mutter ist verrückt oder andere subtile Bedenken über ihre Persönlichkeit streut?“

Hirigoyen: Ja, ich hatte leider keine Zeit um über die Kinder zu sprechen, aber das, was ich aktuell feststellen kann ist, dass bei psychischer Gewalt, jetzt, wo sie etwas stärker sanktioniert wird, oft die Kinder als „MediatorInnen“ missbraucht werden. Außerdem nehmen wir mehr und mehr wahr, dass die Kinder unter Druck gesetzt werden, um sie gegen einen der Elternteile aufzuhetzen. Das ist wirklich ein Thema, an dem ich mehr und mehr arbeite, da es noch einmal eine Stufe darüber liegt. Leider sind die Gerichte in Frankreich diesbezüglich noch nicht ausreichend geschult...“

„Danke für diesen tollen Vortrag. Mich würde zum Gesetz noch etwas interessieren: Wurden da bestimmte Handlungen beispielhaft aufgezählt oder wie war es möglich, die psychische Gewalt im Rechtlichen stärker zu berücksichtigen, was ja immer wieder ein großes Problem ist?“

Hirigoyen: „Das Gesetz über die psychische Gewalt in Beziehungen ist beeinflusst vom Gesetz über Mobbing am Arbeitsplatz. In diesem Gesetz wird nicht aufgezählt welche Taten strafbar sind, sondern es nimmt Bezug auf Konsequenzen hinsichtlich der physischen oder mentalen Gesundheit oder auf die Würde der Person. Mögliche Tathandlungen werden absichtlich nicht aufgezählt, denn würde man eine Liste der Tathandlungen erstellen, dann gäbe es immer die Möglichkeit, eine nicht erfasste Tathandlung zu begehen. Die Situation muss also durch die Gerichte abgewogen werden. Wir haben den Gesetzestext über Mobbing am Arbeitsplatz, der sich sowohl im Arbeitsgesetzbuch befindet als auch im Strafgesetzbuch. Hier können wir nun ein wenig mehr als zehn Jahre zurückblicken und sehen, dass die Rechtsprechung das Wissen darüber, was psychische Gewalt am Arbeitsplatz ist, verfeinert hat. Und wir hoffen, dass dies auch in Bezug auf die psychische Gewalt so sein wird. Das Gesetz ist noch ziemlich jung, immerhin datiert es mit Juli 2010. Es liegen noch keine Höchstentscheidungen vor, da noch keine Fälle beim Höchstgericht waren. Man muss also noch abwarten. Aber es ist wichtig, dass keine Tathandlungen aufgelistet werden.“

„Guten Tag! Das Buch von Frau Hirigoyen ist Standardwerk, ist „Bibel“ für viele gewaltbetroffene Frauen, und eine Frage die von diesen immer wieder gestellt wird und die ich gerne weitergeben möchte, ist: Sehen Sie irgendeine Möglichkeit, dass diese Männer sich ändern? Weil das ist ja das, was die Frauen lange in ihrer Partnerschaft hält.“

Hirigoyen: „Ich hatte keine Zeit um über die gewalttätigen Männer zu sprechen, denn es gäbe sehr viel darüber zu sagen. Ich denke, es gibt verschiedene Typologien von gewalttätigen Männern. Einige können sich ändern, aber sie ändern sich in keinem Fall deswegen, weil eine Frau liebenswürdig und gefügig ist und ihn liebt. Die Wichtigkeit des Gesetzes besteht darin, Grenzen zu setzen. Oft sagen Frauen: „Wenn ich die Polizei rufe, wird es noch schlimmer.“ Doch in Wahrheit ist es umgekehrt: Wenn man Sanktionen setzt, wenn man Grenzen setzt, dann kann das Männer beruhigen. Seit es dieses Gesetz gibt, kommen - wie ich es kürzlich erst erlebt habe - Männer zu mir in die Beratung und sagen: „Meine Frau sagt, dass ich gewalttätig bin und gut daran täte, zu Ihnen zu kommen.“ Und jene die kommen, sind auch die, von denen man sich sicher

sein kann, dass sie sich ändern können, denn sie sind bereit, sich selbst in Frage zu stellen. Bei denen besteht also kein Problem, wir haben Resultate, die beweisen, dass sie sich ändern können und diese Ergebnisse sind ermutigend, ja gar spektakulär.

Das Problem sind die Männer, die ihre Gewalttätigkeiten verleugnen und der Meinung sind, ihr Verhalten wäre normal oder auch jene Männer, die extrem rigide sind und eine paranoide Struktur besitzen. Diese werden, sobald sie sich in die Enge gedrängt fühlen, weil die Frau sie verlässt, zu Gewalt greifen und die Frau und die Kinder vielleicht sogar töten, ehe sie ihre Dominanz aufgeben. Ich habe den Eindruck als würde unsere Gesellschaft immer stärker so ein Verhalten induzieren, vielleicht nicht so sehr die extrem paranoiden, aber die rigiden Verhaltensmuster verstärken sich. Ich habe den Eindruck, dass die Tatsache, dass Frauen Autonomie errungen haben, für einige schwache Männer eine Gefahr bedeutet. Sie haben den Eindruck ihre Macht zu verlieren und müssen deshalb ihre Dominanz durch steigende Gewalt demonstrieren.

In den Vereinigten Staaten wurden mit Studierenden Versuche gemacht, die zeigen, dass ein Mann, der sich durch irgendeine Situation „entmannt“ sieht, versuchen wird, sich wieder „aufzubauen“ indem er sich noch gewalttätiger verhält. Diese Tatsache beobachte ich vor allem bei Paaren bei denen die Frau mehr Geld verdient als der Mann. Man könnte glauben, dass gerade diese Frauen sich verteidigen können, aber genau diese Situation erzeugt scheinbar die Gewalt. Meine Hypothese ist, dass diese Männer geschwächt sind und sich genau so verteidigen, wie sie es können. Möchte man an der Gewalt gegen Frauen arbeiten, muss man auch bei den Männern ansetzen. Ich stelle fest, dass heute wesentlich mehr Frauen als Männer anwesend sind, aber ich denke tatsächlich, dass die wahre Prävention gegen Gewalt an Frauen ebenso mit den Männern und über die Männer stattfinden sollte. Andernfalls bliebe Gewaltprävention allein Sache der Frauen.

„Welche Chance hat eine Frau sich von der psychischen Gewalt zu befreien? Sie haben ja gesagt, dass dann oft die Frau von Außen als verrückt dargestellt wird oder als psychisch krank. Ist es dann gut, wenn sie trotzdem ihre Ängste zeigt und dazu steht oder soll sie versuchen möglichst gefasst und ruhig zu sein? Weil ich habe die Erfahrung gemacht, dass dann auch behauptet wird: Ein Opfer schaut ja nicht so aus. Ein Opfer kann nicht so stark sein. Wäre sie ein Opfer, dann wäre sie ja längst zusammengebrochen. Also wo ist da der richtige Weg für eine Frau sich zu befreien?“

Hirigoyen: „In einem meiner Bücher stellte ich folgenden Satz voran: *Ein Tyrann, vor dem man keine Angst mehr hat, ist ein besiegter Tyrann.* Ich denke, dass wenn man mit den Frauen arbeitet, sie begleitet, ihnen den Gewaltprozess verstehbar macht, dass man ihnen damit auch hilft zu verstehen, dass der Mann gewalttätig ist, wenn er sich selbst schwach fühlt. Und dass man sich diesen Männern widersetzen kann, ohne sie zu provozieren. Ich denke weiters, dass es möglich ist, dass sich Frauen einer solchen Situation stellen, indem sie sich helfen und begleiten lassen. Und ich denke, dass es wichtig ist, dass eine Frau in einer solchen Situation psychologisch begleitet wird, aber auch juristisch, um ihre Rechte aufgezeigt zu bekommen. Was soll die Frau machen? Wo kann sie Unterstützung finden? Und wenn sie Bescheid weiß, was für Möglichkeiten sie hat, dann glaube ich, dass sie sich besser verteidigen kann. Ich denke, es ist die Angst, die die Aggressivität verstärkt und wenn man dann in aller Ruhe Grenzen setzt, dann gelingt es einem etwas besser den Mann in dieser Situation zu kontrollieren. Dies zu lernen braucht Zeit und ist abhängig von der Dauer der erlebten Gewalt, aber es ist jedenfalls etwas, was man tun kann – Sie können gemeinsam mit anderen ExpertInnen solche Schritte begleiten. Eine professionelle Begleitung ist wirklich wichtig.“

Flugversuche trotz gestutzter Flügel ...

Gondi Kunz

Mitarbeiterin Kinderbereich Wr. Frauenhäuser

Der folgende Beitrag bietet einen Einblick in die psychologische und psychosoziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind und daher mit ihren Müttern ins Frauenhaus fliehen mussten.

Den Kinderbereich als solchen, in dem in erster Linie Psychologinnen, Therapeutinnen und Sozialarbeiterinnen arbeiten, gibt es seit 1996 in jedem der vier Wiener Frauenhäuser. Somit erhalten auch die betroffenen Kinder ganz gezielt - natürlich je nach persönlichem Bedarf - umfassende psychosoziale Angebote. Wir Mitarbeiterinnen des Kinderbereichs arbeiten auch mit den Müttern, indem wir ihnen schwerpunktmäßig Erziehungsberatung anbieten. Wir arbeiten selbstverständlich fallspezifisch eng mit den Kolleginnen des Frauenbereiches zusammen, die die betroffenen Frauen mittels breiter Palette sozialarbeiterischer Beratung, Betreuung und Begleitung unterstützen.

In unserer konkreten Alltagspraxis sind viele Kinder und Jugendliche selbst von körperlicher Gewalt betroffen, aber eigentlich alle erlebten psychische Gewalt seitens des Kindesvaters. Psychische Gewalt hinterlässt zwar äußerlich keine Spuren, führt aber unter anderem psychodynamisch zu einer massiven Schwächung des Selbstwertes und des Selbstvertrauens. Viele betroffene Kinder zeigen dabei eine deutlich erhöhte Ängstlichkeit und Anspannung. In der Kindheit innerfamiliärer psychischer Gewalt ausgesetzt zu sein, wirkt sich selbstverständlich sowohl kurz- als auch langfristig negativ auf alle Formen von Beziehungsgestaltung aus.

Selbstverständlich können sowohl Mütter als auch Väter psychische Gewalt auf ihre Kinder ausüben. In unserem Arbeitsalltag ist allerdings das Ausmaß der psychischen Gewalt und die Massivität der Drohungen von Seiten der Väter bzw. Lebensgefährten wesentlich massiver: Sowohl bezogen auf die Kinder selbst, als auch bezogen auf die Misshandlungen an den Müttern, die die Kinder miterleben müssen. Sollte eine Kindesmutter psychische Gewalt auf ihr Kind ausüben, arbeiten wir selbstverständlich an ihrem problematischen Verhalten und kooperieren bei Gefahr in Verzug mit dem Amt für Jugend und Familie.

Seelische Misshandlungen innerhalb der Familie traumatisieren die betroffenen Kinder auch deswegen, da sie im vermeintlichen Schutzraum des eigenen Zuhauses stattfinden. An einem Ort, an dem das Kind eigentlich respektvolle, wertschätzende und liebevolle Beziehungserfahrungen machen sollte, um sich gut entwickeln zu können.

Gesellschaftlich ist psychische innerfamiliäre Gewalt nach wie vor durch das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen Männern und Frauen bedingt. Bei dem Versuch einer Kategorisierung psychischer Gewalt werden unter anderem die Dimensionen feindselige Ablehnung, Ausnutzen, Terrorisieren, Isolieren sowie das Verweigern entsprechender emotionaler Beantwortung unterschieden. Es gibt aber noch eine massive Form psychischer Gewalt, die Kinder seelisch stark belastet: die sogenannte „miterlebte Gewalt“.

Eigentlich alle Kinder, die im Frauenhaus leben, sind davon betroffen. Sie mussten beispielsweise mitansehen oder mitanhören wie die Mutter oder ihre Geschwister vom Vater misshandelt, gegen die Wand gestoßen oder auch mit Gegenständen attackiert wurden. Sie hörten das Schreien, ihr verzweifertes Weinen und ihre Hilferufe. Dies miterleben zu müssen, macht Kinder verständlicherweise ohnmächtig, hilflos und erzeugt ganz viel Angst – zum Teil fürchten sie auch um das Leben der Mutter, der Geschwister und auch um ihr eigenes Leben.

Selbstverständlich wirkt auch das Miterleben von sexuellen Übergriffen des Vaters an der Mutter schockierend und traumatisierend. Weiteres erleben die betroffenen Kinder gehäuft Demütigungen und Beschämungen, die einerseits unmittelbar die Kinder selbst betreffen oder aber diese erleben die Entwertungen an den Müttern mit.

Viele Mädchen leiden auch (speziell bei Vätern mit hegemonialem Männlichkeitsbild) unter massiven Entwertungen der Weiblichkeit:

„... was willst denn du schon, du bist ja nur ein Mädchen...“.

Andere jugendliche Mädchen müssen Aussagen hören wie:

„... du wirst noch genauso eine nutzlose Schlampe wie deine Mutter“.

Manche der betroffenen Kinder werden zudem dazu benutzt, an den Beschämungsritualen teilzunehmen. Ein siebenjähriger Bub wurde z.B. von seinem Vater gezwungen bei der Entwertung der Mutter aktiv mitzuwirken, indem er sie beschimpfen und ihr ins Gesicht spucken musste.

Wie eingangs bereits kurz erwähnt, sind auch Drohungen eine sehr belastende und ängstigende Gewaltstrategie, die Kinder und Jugendliche häufig erleben müssen. Dieses Terrorisieren der Väter durch Drohungen schüchtert verständlicherweise alle Betroffenen sehr ein.

Nicht selten drohen die Väter mit der Ermordung der Mutter, aber auch mit der Ermordung der Kinder sowie mit Selbstmord. Erst diesen Sommer musste ein Kind einer Bewohnerin miterleben, wie die Mutter vor dessen Augen vom Vater erstochen wurde. Vor drei Jahren machte ein Kindesvater seine Selbstmorddrohung wahr, indem er sich in der Nacht am Kinderspielplatz erhängte.

Aber nicht nur Drohungen gegenüber Menschen, sondern auch gegenüber den Haustieren machen den Kindern Angst (ein Vater drohte beispielsweise dem Zwergkaninchen etwas anzutun, wenn die Familie nicht zurückkäme). Tatsächlich lag bei einer anderen Familie das Meerschweinchen eines zehnjährigen Mädchens verhungert im Käfig, als die Mutter mit einer Mitarbeiterin des Frauenhauses ihre Sachen aus der Wohnung abholte. Auch andere Drohungen schüchtern die Kinder sehr ein: Beispielsweise hatte ein achtjähriges Mädchen massive Angst ins Heim zu kommen, weil die Mama jetzt mit ihr im Frauenhaus lebt. Ihr Vater hatte ihr wiederholt angedroht, dass sie ins Heim käme, wenn die Mutter es tatsächlich wagen sollte, ihn zu verlassen.

Auch die Drohungen, dass der Vater die Kinder von der Schule oder vom Kindergarten abhole und nicht mehr der Mutter übergibt (bzw. sie ins Ausland bringt) verängstigen die Betroffenen sehr. Wenn es in diesen Fällen der Mutter (mit unserer Unterstützung) nicht möglich ist, eine vorläufige einstweilige Verfügung auf Kontaktverbot zu erwirken bzw. die vorläufige alleinige Obsorge zu erhalten, müssen die betroffenen Kinder

häufig den Kindergarten bzw. die Schule wechseln. Dies führt verständlicherweise in der sowieso schon sehr schwierigen Situation für die betroffenen Kinder zu neuerlichen seelischen Belastungen.

Eine weitere Gewaltstrategie, die Kinder erleben müssen, ist Isolation. Sie werden z. B. mit ihren Müttern in den Wohnungen stundenlang eingeschlossen, nachdem der Vater allen Beteiligten die Handys weggenommen hat. Oft wird das Bedürfnis nach liebevoller, emotionaler Zuwendung von den Vätern nicht gestillt, vielmehr zeigen diese psychisch gefährdendes Erziehungsverhalten:

Ein neunjähriger Bub erzählte mir auf meine Frage, was er denn mit dem Vater gemeinsam mache:

„... meist sitze ich mit dem Papa mit Chips vor dem Fernseher und wir sehen uns dann so brutale Filme an - mit viel Blut - ... die sind schon grauslich ... aber es hört dann eh auf, wenn die Mama nach Hause kommt ...“

Ein fünfjähriger Bub saß in den ersten Einzelstunden wie versteinert, mit aufgerissenen Augen auf dem Sofa im Kindertherapieraum und traute sich nicht das Spielmaterial anzufassen. Grund dafür war die Tatsache, dass ihn sein Vater immer wieder stundenlang zwang bewegungslos gegenüber seines Lieblingsspielzeuges zu sitzen, ohne dieses in die Hand zu nehmen.

Durch all diese Formen ausgeübter psychischer Gewalt werden das Recht auf emotionale Sicherheit und der Wunsch, sich grundlegend geliebt und wertgeschätzt zu fühlen, tief verletzt.

Die bereits erlebten intensiven Gefühle der eigenen Wertlosigkeit, Ohnmacht und Verängstigung führen aber auch dazu, dass die betroffenen Kinder in ihren Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Ihre Flügel werden sozusagen seelisch gestutzt und in ihrer Expansionsfähigkeit beschnitten. Dies wirkt sich selbstverständlich auf das gesamte Selbsterleben der Kinder problematisch aus. Verstärkt wird die Selbstwertschwächung auch dann, wenn der Vater seine Entwertungen und Drohungen rechtfertigt: Wenn er sich für sein Fehlverhalten nicht entschuldigt, sondern es rechtfertigt, verinnerlichen die Kinder das Täterverhalten und erhalten das Gefühl die Demütigung „verdient“ zu haben.

Der Leidensdruck der Betroffenen verstärkt sich oft durch Ein- und Durchschlafstörungen und psychosomatische Erkrankungen. Zudem zeigen die betroffenen Kinder und Jugendlichen beispielsweise häufig regressive Symptome (wie z.B. einnässen und einkoten). Auch auf sozialer Ebene weisen viele der betroffenen Kinder Auffälligkeiten auf, z.B. eine geringe Frustrationstoleranz, wenig soziale Kompetenzen und wenig Konfliktlösungspotential. Ihr Umgang mit Aggression ist oft destruktiv. Sie tendieren zu massiven verbalen Beschimpfungen und Entwertungen anderer sowie zur Formulierung von Größenfantasien (um die Entwertungen psychodynamisch auszugleichen).

Es braucht viel zugewandte Einzel- und Gruppenarbeit, um die Betroffenen psychisch zu stärken und zu ermutigen. Durch unsere Stabilisierungsangebote im Kinderbereich versuchen wir die Kinder sozusagen beim Nachwachsen ihrer gestutzten Flügel zu unterstützen, damit ihre persönlichen Flugversuche wieder gelingen können. Selbstverständlich sensibilisieren wir auch in den Erziehungsberatungen die Mütter über die Auswirkungen psychischer und miterlebter Gewalt und erarbeiten mit ihnen Möglichkeiten den Selbstwert der Kinder bewusst zu stärken.

Aber die Unterstützung der Opfer alleine reicht oft nicht aus, um die Kinder ausreichend vor neuerlicher psychischer Gewalt zu schützen, da die Väter häufig weiterhin bei diversen Besuchskontakten die Kinder unter Druck setzen, sie demütigen oder neuerlich bedrohen. Um dies zu verhindern, wäre es im Bedarfsfall notwendig, die Besuchskontakte auszusetzen bzw. zumindest begleitete Besuchskontakte über einen längeren Zeitraum auszudehnen. Bei Bedarf regen wir daher in unserer Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie und den Gerichten mit Nachdruck eine Tätertherapie für die gefährdenden Väter an, mit dem Ziel, dass eine solche empfohlen oder gerichtlich angeordnet wird. Für das Wohl der Kinder wäre die Teilnahme der Väter an Anti-Gewalt-Programmen im Rahmen einer Tätertherapie eine wichtige Voraussetzung für die Besuchskontakte, damit die betroffenen Männer ihr schädigendes Verhalten reflektieren und verändern können.

Leider zeigt die Realität, dass die Gefährder nur selten Eigenmotivation zeigen, an Therapien teilzunehmen und diese werden als Voraussetzung für die Besuchskontakte auch nur sehr selten gerichtlich angeordnet. Es gibt somit seitens der Täterarbeit noch sehr viel Handlungsbedarf! Denn wenn Kinder immer wieder der psychischen Gewalt der Väter durch Beschämungen oder Drohungen ausgesetzt sind, werden ihnen bildlich gesprochen auf einer seelischen Ebene ihre Flügel immer wieder gestutzt. Somit braucht es sowohl in der Opferarbeit, als auch in der Täterarbeit vermehrt entsprechende Angebote und Maßnahmen.

Nur wenn Kinder in einem längerfristig wertschätzenden und schützenden Umfeld aufwachsen, können sie sich emotional in ihrer gesamten Spannweite entfalten und entwickeln.

Kinder und psychische Gewalt

Sabine Völkl-Kernstock
Kinder- und Jugendpsychologin

1. Definition

Unter psychischer Gewalt versteht man alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl vermitteln sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen. Psychische Gewalt ist die am häufigsten vorkommende Form von Gewalt. Viele Kinder erleben sie alltäglich, sie wird ihnen bewusst, aber ebenso „ungewollt“ zugefügt. Psychische Gewalt ist stets auch ein Teil von jeder anderen Gewaltform, wie Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Ausbeutung/ Gewalt.

Psychische Gewalt ist auch dann für Kinder erlebbar, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt in der Familie sind, beispielsweise als Zeugen von familiärer Gewalt. Psychische Gewalt ist stets eine Beeinträchtigung und Schädigung der gesamten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Formen psychischer Gewalt sind vor allem:

- Ablehnung (mit dir muss man sich schämen)
- Liebesentzug (ich mag dich dann nicht mehr)
- Verweigerung emotionaler Responsivität
- Beschimpfungen
- Demütigung/ Abwertungen (du bist zu blöd dafür)
- Demonstratives Vorziehen eines Geschwisters
- Verängstigung/Drohungen (wenn Du nicht...dann...)
- Erzeugen von Schuldgefühlen
- Überforderung
- Isolierung (Einsperren)
- Emotionale Erpressung
- Missbrauch zur Befriedigung narzisstischer Bedürfnisse der Eltern
- Widersprüchliche Erziehungspraktiken
- Erzeugung von Loyalitätskonflikten (Scheidung!)
- Mobbing/ Bullying im Schulumfeld und Internet.

2. Exkurs gesetzliche Bestimmungen - Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl I 4/2011

„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leids, sexuellen Missbrauchs und andere Misshandlungen sind verboten.“ (Art. 5 Abs. 1, BVG)

Vor dem Hintergrund des im Jahr 2011 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern kommt dem Schutz von Kindern ein besonders hoher Stellenwert zu.

3. Anzeichen psychischer Gewalt oder „was kränkt macht krank“

Im Gegensatz zu körperlicher Gewalt hinterlässt psychische Gewalt keine offensichtlichen Spuren und ist oftmals ein schleichender Prozess von Überschreitung und Verletzung persönlicher Grenzen.

Anzeichen sind demnach oft unspezifisch, wie emotionaler Rückzug, verdeckte oder verdrängte Aggressivität und psychosomatische Reaktionen (Bsp.: Schlafstörungen, Einnässen, Einkoten etc.).

Oftmals äußert sich psychische Gewalt an Kindern in so genannten „introversiven Symptomen“, d.h. Symptomen, die sich nach innen wenden und die sehr oft autoaggressive Komponenten beinhalten.

Jedoch ein typisches „Post-Misshandlungs-Syndrom“ existiert nicht. Betont wird in der Literatur, dass chronisch misshandelte Kinder oft ein verwirrendes und komplexes Bild aus gestörter Entwicklung und psychischen Auffälligkeiten zeigen, das mit unterschiedlichen psychiatrischen Diagnosen beschrieben wird. Hinter dem komplexen Störungsbild verbergen sich grundlegende Defizite in der Selbstregulation und dem Selbstwertgefühl sowie Probleme in der Affektmodulation und Impulskontrolle sowie Zweifel an der Verlässlichkeit von Bezugspersonen (Streeck-Fischer & van der Kolk, 2000)¹.

4. Folgen psychischer Gewalt

Spezifische Folgen unterschiedlicher Misshandlungsformen lassen sich wegen des oft gemeinsamen Vorkommens schlecht abgrenzen. Misshandelte Kinder sind zumeist verschiedenen anderen psychosozialen Belastungsfaktoren ausgesetzt (Achse V der multiaxialen Diagnostik ICD-10), die Risikofaktoren für psychische Auffälligkeiten darstellen. Mit steigender Belastung, der eine Familie ausgesetzt ist, wächst das Risiko für Gewalthandlungen (darunter auch die psychische und insbesondere die verbale Gewalt). Als Ursachen der Gewalt müssen immer viele unterschiedliche Faktoren in Betracht gezogen werden. Meist wirken individuelle, familiale, soziale und gesellschaftliche Faktoren zusammen.

Wo persönliche Krisen, wie Partnerschafts- und Arbeitsplatzprobleme, gesundheitliche, finanzielle, schulische und weitere Schwierigkeiten aufeinander treffen, wo das Angebot an Hilfe und Unterstützung gering ist, wo Gewalt eine hohe Akzeptanz hat usw., dort ist die Gefahr groß, dass Gewalt eher auftritt.

¹ Streeck-Fischer, A., van der Kolk B. A. (2000): Down will come baby, cradle and all: diagnostic and therapeutic implications of chronic trauma on child development. Australian and New Zealand Journal of Psychiatry 34: 903- 918

Psychische Gewalt im Erziehungsalltag kommt mehr oder weniger intendiert vor. Sie etabliert sich schleichend und es wird erst im Nachhinein klar, dass es sich um psychische Gewalt handelt.

Weiters ist zu den Folgen von Gewalt zu erwähnen, dass frühkindliche Erfahrungen vor dem dritten Lebensjahr vom impliziten (unbewussten) Gedächtnis gespeichert werden. Auch sind frühkindliche Erfahrungen an der Konstruktion des Neuronennetzwerkes im Gehirn maßgeblich beteiligt und formen die künftige Persönlichkeit. Wird beispielsweise ein zweijähriges Kind von seiner Bezugsperson oft niedergebrüllt, so verarbeitet es diesen Reiz direkt in der Großhirnrinde. Die unbewusste Wahrnehmung der lautstarken Ablehnung wird unauslöschar im impliziten Gedächtnis eingeschrieben (Priming, „Narbe“) und bewirkt möglicherweise im Erwachsenenalter eine Angststörung oder unsichere soziale Kompetenz, ohne dass dem Betroffenen die eigentliche Ursache dafür bewusst ist. Mit zunehmendem Alter des Kindes verringern sich die schädlichen Konsequenzen einer physischen Vernachlässigung, im Vergleich zur Zunahme unter psychischer Vernachlässigung.

Unmittelbar löst die psychische Gewalt beim betroffenen Kind negative Gefühle aus. Es fühlt sich niedergeschlagen, gedemütigt, bloßgestellt, minderwertig, orientierungs- und hoffnungslos. Psychische Gewalt kann viele unterschiedliche Probleme zur Folge haben. Die häufigsten in der Literatur beschriebenen sind Lügen, Stehlen, aggressives Verhalten generell und Einkoten, Lernbehinderungen, Leistungsschwächen oder Leistungsprobleme, geringes Selbstwertgefühl, Bettnässen, Unfähigkeit zu Vertrauen, emotionale Instabilität, Ängste, Angststörungen, Depression, Rückzug, bis hin zu Suizid, Störungen des Sozialverhaltens, Drogenabusus.

5. Verhinderung psychischer Gewalt

Schwierige Erziehungssituationen gilt es aufzuzeigen und nicht die Verleugnung zu unterstützen, nach dem Motto „es kann nicht sein, was nicht sein darf“. Ebenso sollen von Fachleuten klare Hinweise auf mögliche Probleme in der Erziehung und Information über Lösungsmöglichkeiten gegeben werden.

Abschließend 10 beachtenswerte to Do's:

1. Dem Kind täglich Zeit und Aufmerksamkeit ganz speziell widmen, sich ihm bewusst zuwenden.
2. Das Kind nicht als kleinen Erwachsenen behandeln, es nicht mit Anforderungen unter Druck setzen.
3. Dem Kind die Förderung zukommen lassen, die es für seine Entwicklung braucht.
4. Dem Kind Grenzen setzen, auch durch „gewaltfreie“ Strafen, die erklärt werden.
5. Dem Kind nie Angst machen, es nicht anlügen.
6. Das Kind nicht überbehüten und unselbständig machen.
7. Das Kind spüren lassen, dass es als eigenständige Persönlichkeit mit seinen Wünschen und Bedürfnissen, Begabungen und Interessen, Aussehen und Herkunft willkommen ist und geliebt wird.
8. Dem Kind viel Kontakt zu anderen Menschen, besonders auch zu gleichaltrigen Spielkameraden, ermöglichen.
9. Dem Kind viel Lob und Anerkennung geben, seine Stärken und Fähigkeiten betonen.
10. Die Privatsphäre des Kindes achten.

Psychische Gewalt gegen Frauen – eine qualitative Untersuchung

Beate Wimmer-Puchinger
Wr. Frauengesundheitsbeauftragte

Unter „Gewalt gegen Frauen“ wird in Forschung und Praxis sowie in der Alltagssprache psychische, sexualisierte und körperliche Gewalt verstanden. Sexualisierte und körperliche Gewalt sind jene Gewaltformen die mehr erforscht, transparenter, auch „sichtbarer“ und somit auch nachweisbarer sind und daher auch mehr Gehör finden. Demgegenüber steht die psychische Gewalt als „sanftere“ Gewaltform, die als Problemstellung in ihren vielfältigen Facetten bis dato weniger ernst bzw. seriös diskutiert wird. Diese, obwohl in ihren fatalen Auswirkungen nicht so evidente psychische Gewalt, bricht die Persönlichkeit der Frau und geht bis zur massiven Existenzbedrohung der Betroffenen.

Von psychischer Gewalt sprechen Betroffene in Zusammenhang mit Beziehungen, die in keinsten Weise Gleichberechtigung ermöglichen und ein ständiges Ignorieren von persönlichen Bedürfnissen seitens des Partners sowie abnormen Reaktionen in Alltagssituationen bedeuten. Psychische Gewalt umfasst in diesem Kontext permanente Erniedrigung, Abwertung, Isolierung, Bedrohung, Verlust jeglicher Selbstbestimmung und Verunsicherung. Um die Wahrnehmung für diese Gewaltausübung zu schärfen, wurde gemeinsam auf Initiative der Geschäftsführerin des Vereins Wiener Frauenhäuser, Andrea Brem, und dem Wiener Programm für Frauengesundheit eine Studie in Auftrag gegeben. Die Organisation lag bei Frau Irma Lechner (Wiener Frauenhäuser), die Durchführung lag bei Karmasin Motivforschung.

Deklariertes Ziel der Studie war, die unterschiedlichen Formen psychischer Gewalt gegen Frauen differenziert aufzuzeigen und das subjektive Empfinden der Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen. 55 Frauen wurden zu ihren persönlichen Erlebnissen im Zusammenhang mit seelischer Gewalt befragt. Dafür wurde eine Kombination aus 50 semistrukturierten Einzelinterviews (Dauer ca. 40 Min.) und fünf Tiefeninterviews (Dauer ca. eine Stunde) gewählt. Diese wurden in den vier Frauenhäusern in Wien durchgeführt. Bei nicht so guter Beherrschung der deutschen Sprache und in Anbetracht der sensiblen Thematik wurden mit der Materie vertraute Übersetzerinnen eingesetzt.

Die Studie macht in einem erschreckenden Ausmaß transparent, wie sehr die Frauen systematisch in ihrem Lebensraum bis zur völligen Isolation eingeeengt und existenzieller Bedrohung ausgesetzt sind. Sie wurden täglich abgewertet (86 %), oft im Beisein der Kinder (84 %) und erfuhren Diffamierungen (76 %), Androhungen von Gewalt (94 %) bis hin zur Bedrohung mit einer Waffe (38 %). Nebst vielen Kontrollmechanismen (z. B. Öffnen der Post, abwertenden Interventionen am Arbeitsplatz, Kontrolle des Handys und der E-Mails) durch den Partner wurde einem Viertel der Frauen sogar ausreichend Essen vorenthalten. Die Studie macht das Martyrium deutlich das Frauen, meist nur zu einem geringen Teil durch Angehörige und FreundInnen unterstützt, durchleben müssen.

Psychische Gewalt findet sehr häufig und systematisch statt, wirkt sich nachhaltig auf die Gesundheit, bis zur völligen Erschöpfung der Betroffenen aus und zerstört die Basis für eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Psychische Bedrohung muss daher auf die gleiche Stufe wie körperliche und sexualisierte Gewalt gestellt und als reale Gefahr anerkannt werden.

Die Studie „Psychische Gewalt an Frauen“ wurde von Andrea Brem, Irma Lechner und Beate Wimmer-Puchinger in Kooperation mit Karmasin Motivforschung durchgeführt und wird 2014 veröffentlicht (Information dazu auf der Homepage des Vereins www.frauenhaeuser-wien.at).

Strafrechtliche Ahndung von psychischer Gewalt in Österreich – Status quo und mögliche Perspektiven

Katharina Beclin
Assistenzprofessorin f. Kriminologie, Universität Wien

Ich habe mich sehr über die Einladung gefreut, in diesem Rahmen zu dem brisanten Thema der strafrechtlichen Ahndung psychischer Gewalt im sozialen Nahraum zu referieren. Ich glaube nämlich, dass meine „Zwisterstellung“ als studierte Juristin auf der einen und feministische Kriminologin, mit dem Forschungsschwerpunkt „Gewalt im sozialen Nahraum“, auf der anderen Seite es erleichtert, diese Fragestellung differenziert zu erörtern. Bevor ich im Einzelnen auf eventuell anzupassende, bestehende oder neu zu schaffende Strafbestimmungen eingehe, will ich überblicksweise darstellen, welche Aspekte mitberücksichtigt werden sollten, wenn man über die Schaffung oder Anpassung gerichtlicher Straftatbestände nachdenkt.

Strafrecht als „ultima ratio“

Das gerichtliche Strafrecht muss aufgrund der mit strafrechtlichen Reaktionen jedenfalls theoretisch verbundenen massiven Grundrechtseingriffe immer das Mittel letzter Wahl zur rechtlichen Absicherung eines Verbotes bleiben. Das bedeutet, dass es nur dann zum Einsatz kommen darf, wenn alle anderen rechtlichen „Sanktionsmöglichkeiten“ in Summe nicht als ausreichend erachtet werden. Bevor ein gerichtlicher Straftatbestand geschaffen wird, ist einerseits die Frage zu prüfen, ob der Störfaktor der betreffenden unerwünschten Handlungen oder Unterlassungen tatsächlich so gravierend ist, dass ein Verbot notwendig erscheint, und – falls dies bejaht wird – ob nicht andere rechtliche Reaktionsmöglichkeiten auf Verstöße ausreichen, wie beispielsweise die Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche oder die Verhängung von Verwaltungsstrafen. Nur wenn die erste Frage bejaht und die zweite Frage verneint werden muss, ist die Schaffung eines gerichtlichen Straftatbestandes vertretbar.

Zu den gravierenden Folgen psychischer Gewalt im sozialen Nahraum

Der Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum kommt aus zweierlei Gründen besondere Bedeutung zu. Zum einen weil Gewalt im sozialen Nahraum gravierende negative Auswirkungen auf die Lebensqualität und dadurch auf die Gesundheit der Gewaltbetroffenen hat, da es im sozialen Nahraum oft zu wiederholten Übergriffen kommt und für die Opfer ein Ausweichen in der Regel sehr schwierig ist. Zudem sind Übergriffe durch (ehemals) nahestehende Menschen emotional besonders belastend. Durch physische und psychische Erkrankungen, die durch Gewalt im sozialen Nahraum verursacht wurden, wie beispielsweise Depressionen, Essstörungen, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit sowie die in schweren Fällen auftretenden posttraumatischen Belastungsstörungen, entstehen laut Schätzungen alleine im Gesundheitssektor in Österreich jährlich unmittelbare volkswirtschaftliche Kosten von 14 Millionen Euro.¹

Mindestens ebenso bedeutend ist die Rolle die familiäre Gewalt gemäß der sogenannten Gewalt-Kreislauf-These² als Ursache weiterer Gewalt spielt. Sei es unmittelbar dadurch, dass beispielsweise eine Mutter die selbst Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt ist, infolge des erlittenen Leids und der daraus resultierenden Überforderung gegenüber ihren Kindern gewalttätig wird³ oder, dass Kinder, die Gewalt durch ihren Vater ausgesetzt sind, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit in der Schule durch Mobbing oder Bullying auffallen.⁴ Aber auch langfristig hält häusliche Gewalt den Gewaltkreislauf in Gang, da Kinder, die Gewalt durch Erziehungspersonen erlitten haben, in höherem Ausmaß Gefahr laufen, in einer späteren Beziehung entweder selbst gewalttätig oder Opfer von Gewalt zu werden.⁵

Dass das bisher über Gewalt im Allgemeinen Gesagte in vergleichbarer Weise auch für „rein“ psychische Gewalt gilt, kann mittlerweile als empirisch gesichertes Wissen bezeichnet werden. Die neurobiologischen Erkenntnisse zur Entstehung von Aggression und Gewalt durch das Erleiden von Ausgrenzung oder Abwertung beschreibt Joachim Bauer in seinem Buch „Schmerzgrenze“.⁶ Eine in Deutschland durchgeführte Untersuchung zeigte, dass Frauen, die in Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt hatten, später auch doppelt so häufig von Gewalt durch (Ex-)Partner betroffen waren.⁷

Kriminologische Studien zum Thema Mobbing deuten auf vergleichbare Zusammenhänge hin. Das Datenmaterial von Staubli und Kilias lässt beispielsweise den Schluss zu, dass zwischen dem Erleiden von Bullying in der Kindheit und Täterschaft im späteren Erwachsenenalter ein Zusammenhang besteht⁸. Die Studie von William E. Copeland u.a. zeigt wiederum einen Zusammenhang zwischen (passiven) Bullying-Erfahrungen in der Kindheit und dem Auftreten von psychiatrischen Störungen im Erwachsenenalter auf.⁹

Es überrascht daher nicht, sondern passt genau in die geschilderten Zusammenhänge, dass GewalttäterInnen häufig selbst im Vorfeld Opfer von psychischer oder physischer Gewalt waren – meist schon in sehr frühen Jahren in ihrem familiären Umfeld.¹⁰ Daraus und aufgrund der Erkenntnis, dass Präventionsmaßnahmen umso besser wirken, je früher sie einsetzen¹¹, folgt, dass Gewaltprävention bei der Verhinderung von familiärer Gewalt ansetzen muss. Da psychische Gewalt vergleichbare Folgen wie physische Gewalt hat, muss sie auch gleichermaßen Ziel von Prävention- und Interventionsmaßnahmen sein.

Die Gleichbehandlung dieser Gewaltformen ist schon deshalb geboten, weil anderenfalls der falsche Eindruck entstehen könnte, dass psychische Gewalt – etwa in der Erziehung – ein adäquater, weil weniger schädlicher Ersatz für körperliche Züchtigungen sein könnte. Tatsächlich könnte sogar das Gegenteil der Fall sein: So weisen die Ergebnisse einer 2013 in Deutschland durchgeführten Gewaltstudie darauf hin, dass sich (verbale) Missachtungserfahrungen „deutlich – und auch stärker als körperliche Gewalterfahrungen – auf das Ausmaß von emotionalen Problemen, das Wohlbefinden, das Selbstvertrauen sowie die Selbstwirksamkeitserfahrungen junger Menschen auswirken“.¹²

Wo soll Prävention ansetzen?

Nachdem dargelegt wurde, warum ein Verbot psychischer Gewalt jedenfalls notwendig ist, wende ich mich der Frage zu, welche Optionen zur Absicherung dieses Verbots zur Verfügung stehen und wie effizient sich diese aus der Sicht der Gewaltprävention darstellen.

Viele Menschen – und zwar nicht nur Laien – denken im Zusammenhang mit Prävention in erster Linie an das gerichtliche Strafrecht. Die unmittelbare präventive Wirkung des Strafrechts wird jedoch generell stark

überschätzt. Gerade in Bereichen in denen die Anzeigebereitschaft der Opfer sehr gering oder die Verurteilungsquote sehr niedrig ist, kann das Strafrecht seine abschreckende Wirkung nur in engen Grenzen entfalten. Sie hängt nämlich in erster Linie von der Wahrscheinlichkeit ab, mit der TäterInnen mit einer Verfolgung bzw. Verurteilung rechnen müssen.¹³

Bei Gewalt im sozialen Nahraum sind typischerweise sowohl die Anzeigebereitschaft als auch die Verurteilungsquote sehr gering, letztere vor allem deshalb, weil sich die Beweisführung in diesen Fällen oft schwierig gestaltet, da Aussage gegen Aussage steht und keine anderen Beweismittel vorhanden sind. Die Strafdrohung wird daher als solche kaum präventive Wirkung entfalten. Deshalb kann eine Kriminalisierung unerwünschter Verhaltensweisen ohne weitere flankierende Maßnahmen leicht in den Verdacht einer „Budgetschonenden“ Alibi-Aktion geraten. Dies gilt umso mehr, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit so eng gefasst sind, dass der Tatbestand nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen kann.¹⁴

Zur „Umwegrentabilität“ gerichtlicher Strafbestimmungen für die Prävention

Gerichtliche Straftatbestände können aber neben der – im konkreten Fall leider geringen – unmittelbaren präventiven Wirkung durch Strafverfolgungsmaßnahmen und Sanktionierung auch mittelbar präventiv wirksam werden. Insbesondere Delikte, die die Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit schützen, ermöglichen schon im Falle von konkret drohenden Rechtsgutsverletzungen ein sofortiges Einschreiten der Polizei im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG). So sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beispielsweise nach § 38a SPG ermächtigt, bei Drohen eines „gefährlichen Angriffs“¹⁵ auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, einem Menschen, von dem eine Gefahr ausgeht, das Betreten einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, zu untersagen. Auf diese Weise dient das Strafrecht als Basis dafür, dass den Opfern in akut gefährlichen Situationen rasch und „unbürokratisch“ Schutz geboten werden kann.

Im Gegensatz dazu dauert es – selbst im Falle der Beantragung einer Einstweiligen Verfügung – auf dem Zivilrechtsweg verhältnismäßig lange, bis das Opfer effektiven Schutz erwarten kann, da die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen grundsätzlich noch einen separaten Antrag auf Vollstreckung voraussetzt. Im Falle von Psychoterror im sozialen Nahraum ist es für das Opfer also doppelt riskant, ausschließlich auf dem Zivilrechtsweg Schutz zu suchen: Zum einen weil es länger dauert und zum anderen, weil es zwischenzeitig weiter dem Täter ausgeliefert ist, obwohl in solchen Fällen sogar eine Eskalation der Gewalt befürchtet werden muss, sobald der Täter erfährt, dass das Opfer rechtliche Schritte unternommen hat. Darüber hinaus ist die Hemmschwelle sich an ein Gericht zu wenden, für viele Menschen eine wesentlich höhere, als die Polizei zur Hilfe zu rufen.

Bei Gewalt im sozialen Nahraum kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu: Es kostet die Opfer nämlich oft sehr große Überwindung, ihnen nahestehende GewalttäterInnen anzuzeigen und nicht selten bereuen sie den Schritt schon kurz darauf, sei es, weil sie den Zorn des Täters (seltener der Täterin) fürchten, oder aber, weil sie mit der betreffenden Person Mitleid haben oder – unter Umständen zum wiederholten Mal – deren Beteuerungen Glauben schenken, dass sich so ein Übergriff nun wirklich nie mehr wiederholen würde.

Es ist daher gerade bei Gewalt im sozialen Nahraum von großer Bedeutung, rasch mit einer Intervention auf den „Hilfeschrei“ des Opfers zu reagieren, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass es einen „Rückzieher“ im wahrsten Sinn des Wortes macht, indem es beispielsweise den Antrag auf Einstweilige Verfügung zurückzieht oder eine belastende Aussage „widerruft“. Dies ist besonders bedauerlich, wenn einem solchen „Hilfe-

ruf“ schon ein langes Martyrium vorangegangen ist. Auch können erfahrungsgemäß noch viele Übergriffe folgen, bevor das Opfer sich ein weiteres Mal überwindet, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen. Entscheidend für einen erfolgreichen Opferschutz ist daher die „schnelle und kontinuierliche Unterstützung, um aus dem Gewaltkreislauf ausbrechen zu können.“¹⁶

Diesem Dilemma, dass dem Opfer zwar die Verhinderung (weiterer) gewalttätiger Übergriffe ein großes Anliegen ist, es aber aus verschiedenen Gründen nicht die Strafverfolgung des Täters initiieren will¹⁷, begegnen die Gewaltschutzgesetze¹⁸ mit einem System verschiedener, sehr gut aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Hierzu zählen das schon erwähnte Betretungsverbot gemäß § 38a SPG, das bereits einen raschen und effizienten Schutz bietet, wenn „bloß“ die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung droht, die proaktive Unterstützung der Opfer durch die Gewaltschutzzentren bzw. die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt und schließlich die bei den Bezirksgerichten zu beantragenden Einstweiligen Verfügungen.

§ 38a SPG ermöglicht also im Idealfall¹⁹ ein rasches polizeiliches Einschreiten samt Erlassen eines Betretungsverbots, ohne dass es darüber hinaus zwangsläufig zu einer Strafverfolgung oder anderen gerichtlichen Schritten gegen die gefährdende Person kommen muss. Das Opfer behält also in einem höheren Maße die Kontrolle über die behördlichen Schritte und kann sich das weitere Vorgehen in Ruhe, gemeinsam mit einer Beraterin der Opferschutzeinrichtung, überlegen. Um diese Interventionsmöglichkeiten auch Opfern erheblicher psychischer Gewalt zugänglich zu machen, müssen die entsprechenden Erscheinungsformen psychischer Gewalt also in gerichtliche Straftatbestände „gegossen“ werden.

Gerichtlichen Straftatbeständen kommt darüber hinaus durch die bewusstseinsbildende Wirkung auch eine generalpräventive Bedeutung zu. Man spricht von der „sittenbildenden Kraft“ des Strafrechts, die von der Symbolkraft des schärfsten Sanktionspotentials lebt, das unsere Rechtsordnung kennt. Diese symbolische Wirkung kann und soll durch flankierende Maßnahmen wie Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen von Stakeholdern zusätzlich gefördert werden. Auch der medialen Berichterstattung von Gesetzesänderungen kommt in diesem Zusammenhang große Bedeutung zu. Dies zeigte sich im Zusammenhang mit der Einführung des Straftatbestandes „beharrliche Verfolgung“. Hier erleichterte es die verstärkte öffentliche Thematisierung des Phänomens „Stalking“ laut Barbara Michalek, der Leiterin des 24-Stunden-Frauennotrufs der Stadt Wien, insbesondere auch den Opfern „ihre Stalking-Betroffenheit zu benennen“.²⁰

Die eben genannten Maßnahmen können ihren langfristigen Einfluss auf die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung aber gerade deshalb entfalten, weil die im Hintergrund drohenden polizeilichen Maßnahmen und strafrechtlichen Konsequenzen die Aufmerksamkeit und das Interesse der Allgemeinheit auf sich ziehen. Kurzfristig – also für gegenwärtig betroffene Opfer – ist ihr Nutzen jedoch gering, da der Ausstieg aus dem Gewaltkreislauf nur selten ohne professionelle Hilfe gelingt. „Je länger die Gewalt andauert, umso tiefer werden die Opfer darin verstrickt“ und umso wichtiger wird „wirkungsvolle und intensive Hilfe von außen“.²¹

Argumente gegen eine weiterreichende Kriminalisierung von psychischer Gewalt?

Angesichts der eben dargestellten Überlegungen mag es überraschen, dass nach wie vor Vorbehalte gegen die Schaffung einschlägiger gerichtlicher Straftatbestände bestehen. Die Argumente der Gegner einer weiterreichenden Kriminalisierung psychischer Gewalt kann man im Wesentlichen in zwei Gruppen einteilen.

Zum einen jene Argumente, die die (gerichtliche) Strafwürdigkeit psychischer Gewalt in Frage stellen und die Ausdehnung der Strafbarkeit unter Berufung auf das „ultima-ratio-Prinzip“ bzw. „Subsidiaritätsprinzip“²² ablehnen. Diese Argumente sind allerdings meines Erachtens durch die mittlerweile vorliegenden Forschungsergebnisse widerlegt. Denn angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt ist eine Differenzierung zwischen physischer und (erheblicher) psychischer Gewalt nicht sachlich zu rechtfertigen.

Im Übrigen ist schwer nachvollziehbar, warum bei psychischer Gewalt, die nachweislich die Lebensqualität und Gesundheit der Betroffenen stark beeinträchtigen kann, auf strafrechtliche Sanktionierung verzichtet werden soll, weil angeblich zivilrechtliche Sanktionen ausreichen würden, während sich diese Ansicht bislang nicht einmal im Bagatellbereich der Vermögenskriminalität – wie bei Ladendiebstählen oder geringfügigen Urheberrechtsverletzungen – durchsetzen konnte.

Die zur zweiten Gruppe zählenden Einwände sind formaler Natur, da sie nicht die Strafwürdigkeit psychischer Gewalt in Frage stellen, sondern „lediglich“ hinterfragen, ob die zu kriminalisierenden Erscheinungsformen in einen gerichtlichen Straftatbestand gegossen werden können, der die rechtsstaatlichen Voraussetzungen erfüllt und dennoch praktikabel ist.

Im Hinblick auf die rechtsstaatlichen Anforderungen an einen gerichtlichen Straftatbestand muss „psychische Gewalt“ legislativ so erfasst werden, dass die Umschreibung des strafbaren Verhaltens ausreichend bestimmt ist, sodass für alle Betroffenen vorhersehbar ist, für welche Verhaltensweisen sie mit einer Bestrafung rechnen müssen und für welche (noch) nicht. Um diesen – auf dem Legalitätsprinzip²³ gründenden – Anforderungen Genüge zu tun, muss das richterliche Ermessen möglichst streng „gebunden“ sein, das heißt, dass die Formulierung von Straftatbeständen möglichst präzise und somit der Entscheidungsspielraum der Justizorgane möglichst gering sein muss, um eine weitgehende Vorhersehbarkeit der Reichweite des Straftatbestandes zu gewährleisten.

Hauptkritikpunkt sind in diesem Zusammenhang sogenannte „unbestimmte Gesetzesbegriffe“. Die Grenze zwischen bestimmten und unbestimmten Begriffen ist allerdings fließend. Auch viele Begriffe die auf den ersten Blick klar abgegrenzt erscheinen, weisen eine beachtliche Unschärfe auf.²⁴ Selbst auf „klassische“, unbestimmte Gesetzesbegriffe kann jedoch nicht gänzlich verzichtet werden.²⁵ Sie finden regelmäßig bei der Konstruktion von Tatbeständen Anwendung, die eine Vielzahl unterschiedlicher Tathandlungen abdecken, aber dennoch garantieren sollen, dass die Strafbarkeit unabhängig von der Art der konkret verwirklichten Tathandlungen möglichst immer bei einer annähernd gleichbleibenden „Erheblichkeitsschwelle“ einsetzt.

Ein Beispiel²⁶ für eine sehr vage Bestimmung der Strafbarkeit liefert § 105 Abs 2 Strafgesetzbuch (StGB), wonach die Nötigung kein (strafbares) Unrecht darstellt, „wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet“. „Diese Bestimmung soll“ laut Schwaighofer „aus der Unzahl der im täglichen Leben vorkommenden Nötigungen die erlaubten und nicht strafwürdigen herausfiltern“²⁷. Ob das Kriterium der „guten Sitten“ tatsächlich ausreichend bestimmt ist, bzw. ob den Normunterworfenen klar ist, unter welchen Umständen sie tatsächlich eine Bestrafung riskieren, erscheint fraglich. Dass dieser Umstand in der Kommentarliteratur kaum problematisiert wird, könnte – abgesehen von dem „ehrwürdigen“ Alter dieses Tatbestandes – möglicherweise auch damit zusammenhängen, dass die Tatmittel der Nötigung, Gewalt und Drohung generell verpönt sind und daher dem Normunterworfenen deswegen eher ein „Restrisiko“ an mangelnder Bestimmtheit der Grenze zur Strafbarkeit zumutbar erscheint.

Diese Überlegungen treffen auch auf das im Folgenden aufzugreifende Beispiel „Beharrliche Verfolgung“ gemäß § 107a StGB sowie auf andere Formen von erheblicher psychischer Gewalt zu, da hier typischerweise jede einzelne Tathandlung einen rechtswidrigen Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht darstellt.²⁸

Dieses Beispiel soll hier näher erörtert werden, da die von § 107a StGB unter dem Titel „Beharrliche Verfolgung“ unter Strafe gestellten Verhaltensweisen nichts anderes als spezielle Formen psychischer Gewalt sind und sich dieser Tatbestand daher auch als Vorbild für eine Kriminalisierung anderer Formen von erheblicher psychischer Gewalt eignet. Um als „Beharrliche Verfolgung“ strafbar zu sein, müssen Verhaltensweisen zunächst zumindest einer der vier in § 107a Abs 2 StGB sehr konkret umschriebenen Gruppen von Begehungsweisen zuzuordnen sein²⁹. Darüber hinaus müssen sie aber noch weitere Voraussetzungen erfüllen, die mit Hilfe dreier unbestimmter Gesetzesbegriffe näher umschrieben werden: Sie müssen nämlich „längere Zeit hindurch“ „fortgesetzt“ und in einer Weise begangen werden, die dazu geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Lebensführung „unzumutbar“ zu beeinträchtigen. Diese drei Begriffe sind von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht jeweils im Sinne eines „beweglichen Systems“³⁰ so auszulegen, dass die Schwelle zur Strafbarkeit trotz der Vielfalt der Erscheinungsformen stets bei einer möglichst einheitlichen Tatschwere liegt. Daraus folgt, dass sich verhältnismäßig harmlose und nicht allzu häufige Belästigungen – wie gelegentliche unangenehme Anrufe – über eine deutlich längere Zeitspanne erstrecken müssen, um den Tatbestand zu erfüllen, als schwerere Eingriffe - wie bewusste Störungen der Nachtruhe oder regelmäßiges Auflauern vor Wohnung oder Arbeitsplatz.

Als Orientierungshilfen bei der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe dienen einerseits Gesetzesmaterialien und (Kommentar-)Literatur zur jeweiligen Bestimmung, andererseits aber auch entsprechende Materialien und bereits vorliegende Judikatur zu älteren, bereits etablierten Straftatbeständen, die dieselben oder ähnliche Begriffe enthalten. Durch die Verwendung bereits etablierter und im Idealfall auch schon ausjudizierter „unbestimmter Gesetzesbegriffe“ in einem neuen Tatbestand, kann somit mittelbar eine ausreichende Bestimmtheit bzw. die Vorhersehbarkeit der Strafbarkeitsgrenzen gewährleistet werden. Dies sollte auch im Rahmen der strafrechtlichen Erfassung psychischer Gewalt genutzt werden.

Dass in § 107a StGB die unbestimmten Rechtsbegriffe bloß in der Formulierung zusätzlicher Strafbarkeitsvoraussetzungen Verwendung finden, während die Tathandlungen selbst exakt umschrieben sind, ermöglicht es den Rechtsunterworfenen jedenfalls, strafbares Verhalten zu vermeiden, indem sie schlicht alle – exakt umschriebenen – verpönten Handlungsweisen unterlassen. Das „Auslegungsrisiko“ trifft somit nur jene Personen, die einige rechtswidrige Handlungen in der Hoffnung setzen, damit (gerade) noch unter der Erheblichkeitsschwelle zu bleiben, die also bewusst versuchen, die Grenzen der Strafbarkeit auszureizen.

Die vor In-Kraft-Treten des § 107a StGB teilweise geäußerten Befürchtungen, die Kumulierung mehrerer unbestimmter Gesetzesbegriffe könnte zu einer ausufernden Strafverfolgung führen³¹, haben sich nicht bewahrheitet. Vielmehr hat die Evaluierung der Praxis zur „Beharrlichen Verfolgung“ gezeigt, dass die Strafverfolgungs- u. Verurteilungspraxis zu diesem Straftatbestand extrem restriktiv ist.³² So endeten in der Wiener Stichprobe von den in der Sache entschiedenen Strafverfahren gegen 282 Tatverdächtige mehr als 80% mit einer Einstellung, 6% wurden diversionell erledigt, 10% der Tatverdächtigen wurden angeklagt, aber freigesprochen und nur 3% wurden angeklagt und letztendlich auch nach § 107a StGB verurteilt.³³

Auch wenn in der konkreten Gerichtsaktenanalyse die Strenge der Auslegung vielfach überzogen erscheint, so trägt eine eher restriktive Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe doch in gewisser Weise dem im Strafrecht besonders streng zu handhabenden Legalitätsprinzip bzw. dem aus diesem resultierenden Be-

stimmtheitsgebot Rechnung. Fuchs verneint zwar mit der herrschenden Lehre generell die Berechtigung eines Auslegungsgrundsatzes „in dubio mitius“³⁴, sieht im Bestimmtheitsgebot aber insofern einen „Auslegungsgrundsatz“, als dieser das Verbot beinhaltet, relativ deskriptive Gesetzesbegriffe unbestimmt auszulegen.³⁵

Ein weiterer formaler Einwand gegen eine Ausdehnung der Kriminalisierung psychischer Gewalt betrifft die Beweisproblematik. Tatsächlich fehlen bei Taten im sozialen Nahraum oft ZeugInnen oder aber es handelt sich bei diesen um – teilweise noch sehr junge – Kinder, deren Fähigkeit „eine realitätsgerechte (und damit gerichtsverwertbare) Aussage zu machen aufgrund“ ihres „noch sehr geringen Alters angezweifelt wird“³⁶, oder deren Glaubwürdigkeit aufgrund des Naheverhältnisses zum Opfer von den Beschuldigten bzw. der Verteidigung in Frage gestellt wird. Bei psychischer Gewalt stünde dann in der Hauptverhandlung häufig bloß Aussage gegen Aussage, sodass die Verurteilungswahrscheinlichkeit zwangsläufig sehr gering und der Nutzen für die Opfer fraglich sei. Diese Argumentationslinie ist allerdings nicht zutreffend.

Zum einen kann eine typischerweise schwierige Beweislage nicht das Argument für ein prinzipielles Unterbleiben einer adäquaten Sanktionierung sein. Sonst müssten manche Sexualdelikte, aber auch Bestechungs- bzw. Korruptionsdelikte entkriminalisiert werden, da auch hier regelmäßig Aussage gegen Aussage steht. Zum anderen ist die immer wieder beobachtete – vermutlich auf Überlastung zurückzuführende – Vorgangsweise von StaatsanwältInnen, Strafverfahren allein aufgrund der Tatsache einzustellen, dass in der Hauptverhandlung voraussichtlich „bloß“ Aussage gegen Aussage stehen würde, sehr problematisch und wohl auch gesetzwidrig³⁷. Auf diese Weise werden nämlich Fälle der richterlichen Beweiswürdigung entzogen und durch StaatsanwältInnen entschieden, die die Verfahrensbeteiligten nie gesehen haben und deren Aussagen nur mittelbar aus den Polizeiprotokollen kennen. Es ist aber gerade die spezifische Aufgabe von RichterInnen durch professionelle Vernehmungstechnik weitere Anhaltspunkte für die Beweiswürdigung zu gewinnen, um so gelegentlich durchaus auch ohne Geständnis eine Verurteilung begründen zu können.

Zur Strafbarkeit psychischer Gewalt nach der derzeitigen Rechtslage

Nachdem nun prinzipielle Einwände gegen die Strafbarkeit psychischer Gewalt entkräftet worden sind, ist im nächsten Schritt die Frage zu klären, inwiefern bereits einzelne Phänomene psychischer Gewalt durch Strafbestimmungen abgedeckt sind bzw. wo diesbezüglich noch Strafbarkeitslücken bestehen. Zu diesem Zweck soll ein kurzer Überblick über vorhandene einschlägige Straftatbestände im StGB geboten werden.

Am Beginn steht, entsprechend dem Aufbau des StGB § 92 StGB, nämlich das „Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen“ durch jene Person, der die Fürsorge oder Obhut über die betroffene Person zusteht. Hier wird neben dem Zufügen körperlicher Qualen auch „gleichberechtigt“ das Zufügen „seelischer Qualen“ mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Laut Jerabek sind Qualen „einen längeren Zeitraum andauernde oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden oder Angstzustände, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des psychischen oder physischen Wohlbefindens verbunden sind.“ Seelische Qualen können „auch nur durch verbale Bedrohung, Beschimpfungen oder sonstige Erniedrigungen zugefügt werden“.³⁸ Erwachsene Personen werden von dieser Norm aber, wie erwähnt, nur geschützt, wenn sie in der Fürsorge oder Obhut des Täters bzw. der Täterin stehen und wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos sind.

Diese Bestimmung dient also gezielt dem Schutz besonders verletzlicher Opfer und weist dementsprechend auch eine relativ hohe Strafdrohung auf. Aus diesen Gründen erscheint sie nicht als Anknüpfungspunkt für einen erweiterten Schutz vor psychischer Gewalt geeignet, zumal eine Erweiterung für weniger verletzte Opfer als Privilegierung eingefügt werden müsste, was als Verharmlosung psychischer Gewalt missverstanden werden könnte.

Da eignet sich schon eher die „Gefährliche Drohung“ in § 107 StGB als Anknüpfungspunkt: Hier heißt es in Absatz 1: „Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht oder Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“ Als Opfer kommt hier also jede Person in Frage und die Strafdrohung im Grundstrafatbestand deckt sich mit jener von „Beharrlicher Verfolgung“. Im Falle qualifizierter Drohungen, beispielsweise bei Drohung mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder der Vernichtung der gesellschaftlichen Existenz, erhöht sich der Strafraum auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Gemäß § 74 Abs 1 Z 5 StGB ist eine gefährliche Drohung „eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnis einzuflößen“. Drohungen, die ausschließlich auf die psychische Integrität abzielen, wie etwa die »emotionale Erpressung« damit, dass im Falle des Widerstandes gegen eine „vermittelte“ Eheschließung künftig jeder Kontakt zur Familie unterbunden werde, werden hiervon nicht erfasst.

Darin liegt meines Erachtens ein erheblicher Wertungswiderspruch, da die Auswirkungen emotional belastender Beziehungsabbrüche für die Betroffenen oft sogar gravierender sein werden, als die Drohung mit vermögensrechtlichen Nachteilen wie etwa der Einstellung der Unterhaltszahlungen. Hier besteht wohl ein Schutzdefizit, das durch eine Erweiterung der Definition der gefährlichen Drohung um die „Drohung mit dem Unterbinden des Kontaktes zu dem Opfer emotional nahestehenden Personen“ beseitigt werden könnte. Durch eine solche Anerkennung von mutwilligen³⁹ Beziehungsabbrüchen, als nötigungserhebliche Rechtsverletzungen, könnte gleichzeitig eine Strafbarkeitslücke im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung geschlossen werden.⁴⁰

Ein weiterer, relativ junger gerichtlicher Straftatbestand der nicht nur im StGB unmittelbar auf die bereits besprochene „Beharrliche Verfolgung“ folgt, sondern sich auch gesetzestechnisch an sie „anlehnt“, ist die „Fortgesetzte Gewaltausübung“ in § 107b StGB.

Primär dafür geschaffen, um der besonderen Belastung und somit dem besonderen Unwert regelmäßiger körperlicher Übergriffe Rechnung zu tragen, bleibt diese Bestimmung aber nicht darauf beschränkt. Denn unter „Gewalt“ im Sinne dieser Bestimmung sind gemäß § 107b Abs 2 StGB auch die schon erwähnten strafbaren Handlungen gemäß § 92 und § 107 StGB erfasst, womit diese Formen psychischer Gewalt bei fortgesetztem Handeln mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

§ 107b StGB sieht auch ein Reihe von Qualifikationen vor, darunter eine, die deutlich auf Beziehungen mit asymmetrischen Machtverhältnissen zugeschnitten ist: Laut § 107b Abs 3 Z 2 ist mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer „durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt“.

Diese Bestimmung ermöglicht es, besonders schwere Formen von psychischer Gewalt angemessen zu sanktionieren, beispielsweise Fälle, in denen der Täter oder die Täterin systematisch gefährliche Drohungen einsetzt und dadurch das Opfer in seiner Lebensführung erheblich einschränkt, oder Fälle, in denen ein wehrlos

den TäterInnen ausgeliefertes pflegebedürftiges Opfer emotional völlig vernachlässigt wird, sodass es an einer schweren Depression erkrankt.

Weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich Strafbarkeit psychischer Gewalt?

Obwohl also in Österreich aktuell schon einige Formen psychischer Gewalt mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, zeigt sich vor allem in Beziehungen mit asymmetrischem Gewaltverhältnis ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf. Ein in solchem Kontext häufig vorkommendes Phänomen ist das gezielte Abwerten und Schikanieren des Opfers, beispielsweise durch regelmäßige Beschimpfungen, permanentes Kritisieren oder Kontrollieren, aber auch u.U. durch gänzlich Ignorieren.

Wenn diese Abwertungen nicht öffentlich oder zumindest vor mehreren Leuten geschehen, findet § 115 StGB⁴¹ („Beleidigung“) keine Anwendung. Zudem erscheint die Strafdrohung des § 115 StGB, nämlich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, für die erwähnten Fallkonstellationen zu niedrig und insbesondere die Ausgestaltung als Privatanklagedelikt für asymmetrische Gewaltverhältnisse nicht sachgerecht, da dadurch das Opfer einerseits das Kostenrisiko für die Strafverfolgung trägt und andererseits ständig unter Druck gesetzt werden kann, das Verfahren durch Zurückziehung der Privatanklage zu beenden.

Für die genannten Erscheinungsformen psychischer Gewalt sollte daher jedenfalls ein geeigneter neuer Straftatbestand geschaffen werden. Internationale Vorbilder hierfür gibt es bereits: So wurde in Frankreich 2010 eine Strafbestimmung eingeführt, die sogenanntes „Mobbing“ in Partnerschaften unter Strafe stellt, wenn daraus eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit des Opfers resultiert. Je nachdem, wie gravierend die Tatfolgen sind, reicht der Strafrahmen bis zu drei bzw. fünf Jahren Freiheitsstrafe und 45.000 bzw. 75.000 Euro Geldstrafe.⁴² Ein Grund für die Einführung dieser Strafbestimmung in Frankreich war, dass sich die ExpertInnen darin einig sind, dass körperlichen Übergriffen regelmäßig psychische Gewalt vorangeht. Auch im Interesse eventuell in der Beziehung lebender Kinder sei es wichtig, Übergriffe in einem möglichst frühen Stadium zu unterbinden.⁴³ Zur Abgrenzung zwischen „gewöhnlichen Ehestreitigkeiten“ und (strafbarer) psychischer Gewalt erklärte die Psychiaterin Marie-France Hirigoyen, dass punktuelle Ausrutscher nicht unter den Begriff „Psychische Gewalt“ fallen sollten, sondern nur Verhaltensschemata, in denen eine Person die Oberhand hat und regelmäßig versucht, die andere Person (psychisch) zu verletzen.⁴⁴

Dass auch das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁴⁵ die Bedeutung der Sanktionierung psychischer Gewalt hervorhebt und in Österreich eben eine Reformkommission das StGB unter anderem im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Sanktionierung von Gewalt- und Vermögensdelikten evaluiert, spricht ebenfalls dafür, die weitergehende Sanktionierung psychischer Gewalt umgehend zu diskutieren. Schließlich kann die Forderung, gemäß Art 52 dieser Konvention „Eilschutzanordnungen“ für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung zu stellen, somit also für Opfer „aller Handlungen psychischer Gewalt“⁴⁶, am ehesten durch die Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes erreicht werden, der dann mittelbar den Anwendungsbereich des SPG erweitert.

Vielleicht behält Österreich ja weiterhin seine Vorreiterrolle im Kampf gegen häusliche Gewalt und lässt den §§ 107a und 107b StGB bald einen gesetzestechisch an diese beiden Bestimmungen angelehnten § 107c StGB unter dem Titel „Fortgesetzte psychische Gewalt“ folgen?

¹ Birgitt Haller/Evelyn Dawid, Kosten häuslicher Gewalt in Österreich, Wien 2006, 32, wobei hier ärztliche Versorgung, Krankenhausaufenthalte, Medikamente und Psychotherapien berücksichtigt wurden.

² Siehe Wolfgang Melzer/Karl Lenz/Ludwig Bilz, Gewalt in Familie und Schule, in Heinz-Hermann Krüger/Cathleen Grunert, Handbuch Kindheits- und Jugendforschung, 966; Die AutorInnen betonen, dass es zwar keinen Automatismus gebe, dass Erwachsene, die als Kinder misshandelt wurden, diese Gewalthandlungen an ihren eigenen Kindern wiederholen würden, dass allerdings mit der Opfererfahrung die Wahrscheinlichkeit steige, später selbst TäterIn zu werden.

³ Siehe Christian Pfeiffer/Peter Wetzels/ Dirk Enzmann, Interfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen (KfN Forschungsberichte Nr. 80),18; Die Studie bestätigt, dass mit Partnerkonflikten eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit einhergeht, dass es auch zu Gewalt der Eltern gegen die Kinder kommt. Vgl. auch das Phänomen der Aggressionsverschiebung, wonach sich die durch einen (physischen oder psychischen) Schmerz ausgelöste Aggression ersatzweise gegen schwächere Dritte wenden kann, wenn die Quelle des Schmerzes als zu mächtig erscheint, um sie zu bekämpfen (Joachim Bauer, Schmerzgrenze, Karl Blessing Verlag, 2011, 76f).

⁴ Vgl. z.B. K.A. Dodge/J.F. Bates/G.R. Pettit, Mechanisms in the Cycle of Violence, Science, Vol 250 (1990), 1682. Hier wird in den "Conclusions" festgestellt, dass die Ergebnisse der Studie darauf hinweisen, dass körperliche Misshandlung in der frühen Kindheit einen Risikofaktor für die Entwicklung chronischer aggressiver Verhaltensmuster darstellt.

⁵ Siehe Monika Schröttle (im Auftrag des deutschen BMFSFJ), Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen, Enddokumentation, November 2008, 162: Demnach wurden Befragte, die in Kindheit und Jugend häufig oder gelegentlich körperlichen Übergriffen durch Erziehungspersonen ausgesetzt waren, später dreimal so häufig wie nicht davon betroffene Frauen Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen. Christian Pfeiffer u.a. (FN 3) weisen darauf hin, dass speziell männlichen Jugendlichen mit der Beobachtung elterlicher Partnergewalt ein sehr problematisches Rollenmodell vorgeführt werde. Für Mädchen enthalte dieses Modell die Botschaft von Ohnmacht und Unterwerfung.

⁶ Joachim Bauer (FN 3), 65f.

⁷ Monika Schröttle (ebda., FN 5).

⁸ Silvia Staubli/Martin Kilias, Long-term outcomes of passive bullying during childhood: Suicide attempts, victimization and offending, in European Journal of Criminology 8(5), 383.

⁹ William E. Copeland/Dieter Wolke/Adrian Angold/E. Jane Costello, Adult Psychiatric Outcomes of Bullying and Being Bullied by Peers in Childhood and Adolescence, in JAMA PSYCHIATRY, Vol 70 (NO. 4), APR 2013, 423f; Für die in Western North Carolina an über 1000 Personen im Jugend- und Erwachsenenalter durchgeführte Längsschnittstudie wurde Bullying als Verspotten, Drohen oder körperliche Übergriffe definiert (siehe Verweis auf Seite 420).

¹⁰ Hans Joachim Schneider, Kriminologie der Gewalt, S. Hirzel Verlag Stuttgart Leipzig, 1994, 103ff. Zum Gewaltkreislauf, wonach gewalttätige Mütter und Väter in ihrer Jugend oft selbst Gewaltopfer waren, siehe u.a. Michael Walter, Kriminologie³, 2005, 388 mit weiteren Nachweisen.

¹¹ Nach Bernd Holthusen/Sabrina Hoops, Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter, in ZJJ 1/2012, 23, werden „Kinder und Jugendliche“ „auch deshalb zu einer Hauptzielgruppe in der Kriminalprävention, da sie – als noch in der Entwicklung befindliche Menschen – eher beeinflusst werden können.“

¹² Holger Ziegler, Abstract zur Gewaltstudie 2013: Gewalt- und Missachtungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, 3,

http://presse.healthcare.bayer.de/html/pdf/presse/de/digitale_pressemappen/Gewaltstudie_2013/03_Abstract_Gewaltstudie_ProfZiegler.pdf, abgerufen am 18.4.2014, 22:00 Uhr.

¹³ Bernd-Dieter Meier, Strafrechtliche Sanktionen³, Springer 2009, 27.

¹⁴ Beispiele für besonders restriktive Tatbestandsmerkmale sind die Voraussetzung der „Wissentlichkeit“ (§ 5 Abs 3 Strafgesetzbuch (StGB)) auf der subjektiven Tatseite oder das Verlangen eines qualifizierten Erfolges der inkriminierten Handlungen auf der objektiven Tatseite, wodurch sich Zurechnungsprobleme ergeben können, wenn andere mögliche Ursachen in Konkurrenz zu der psychischen Gewalt treten.

¹⁵ „Ein gefährlicher Angriff ist“ gemäß § 16 (2) SPG „die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird“.

¹⁶ Siehe Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, Mainz 2011, 13.

¹⁷ Als Beispiele seien die Angst vor einer Gewalteskalation, Rücksicht auf andere Familienmitglieder oder aber drohende fremdenrechtliche Konsequenzen genannt.

¹⁸ Vgl. insbesondere das erste und zweite Gewaltschutzgesetz, BGBl 1996/759 bzw. BGBl I 2009/40.

¹⁹ Dies gilt nur, wenn die Polizei rechtzeitig vor Verwirklichung (des Versuchs) einer strafbaren Handlung eingeschritten ist. Bei Vorliegen des Verdachts eines Officialdelikts muss die Polizei dagegen selbstverständlich entsprechende Ermittlungsschritte setzen.

²⁰ <http://diestandard.at/2675026>, abgefragt am 23.4.2014, 20 Uhr.

²¹ Marina Sorgo, Was sind Interventionsstellen, in Albin Dearing/Birgitt Haller (Hrsg.), Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Verlag Österreich, Wien 2005, 213f.

²² Manfred Burgstaller, Kriminalpolitik nach 100 Jahren IKV/AIDP, ZSTW 1990, insb. 642f und 649, mahnt im Zusammenhang mit Neukriminalisierungen generell zur Vorsicht, konzidiert aber gleichzeitig, dass damit wohl langfristig die Werthaltungen der Bevölkerung beeinflusst werden können.

²³ Siehe dazu Helmut Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I 8, 45.

²⁴ Als eines der unzähligen einschlägigen Beispiele hierfür sei der Begriff „Waffe“²⁴ aus § 143 2. Fall StGB erwähnt. Es ist beispielsweise strittig, ob Küchenmesser, Hämmer oder abgebrochene Flaschenhälse unter diesen Waffenbegriff fallen (vgl. Eder-Rieder in WK2 StGB § 143 Rz 16ff).

²⁵ Helmut Fuchs (FN 23), 45 Rz 47.

²⁶ Zu weiteren Beispielen, nämlich der Freiheitsentziehung gemäß § 99 StGB und der Definition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs 1 Z 5 StGB, siehe Katharina Beclin, § 107a StGB – Bekämpfung von Stalking auf Kosten der Rechtssicherheit? in BMJ (Hrsg.), 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, NWV-Verlag, Wien-Graz 2006, 120f.

²⁷ Schwaighofer in WK2 StGB § 105 Rz 74.

²⁸ Dementsprechend könnte man gegen diese einzelnen Verhaltensweisen auch mittels Unterlassungsklage vorgehen, was aber mit einer längeren Verfahrensdauer und einem Prozesskostenrisiko verbunden wäre. Die vorläufige Durchsetzung des Unterlassungsanspruch per Einstweiliger Verfügung ist zumindest im Raum Wien laut den Ergebnissen von Katharina Beclin/Andreas Konecny/Ingrid Mitgusch ua, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Wien 2009, 19, zu fast 80% erfolgreich.

²⁹ Diese Gruppen von Begehungsweisen sind in § 107a StGB Abs 2 Z 1 bis 4 aufgezählt und umfassen unter anderem das Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers sowie das Herstellen von Kontakt mittels eines (Tele-)Kommunikationsmittels oder über Dritte.

³⁰ Ferdinand Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und – methodik für Juristen 4, WUV 1997, 36.

³¹ Vgl. beispielsweise die Stellungnahmen der richterlichen Standesvertretung (34/SN-349/ME XXII.GP) und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (20/ SN-349/ME XXII.GP) zum Strafrechtsänderungsgesetz 2006.

³² Katharina Beclin/Andreas Konecny/Ingrid Mitgusch u.a., Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Wien 2009, 73ff, insb. 77f.

³³ Katharina Beclin u.a., (FN 32), 46.

³⁴ Helmut Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I 8, 38 Rz 15.

³⁵ Helmut Fuchs, ebda., 45 Rz 48.

³⁶ Monika Aymans, Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei kindlichen und jugendlichen Zeugen, in WEISSER RING e.V. (Hrsg.), Kinder und Jugendliche als Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten – Dokumentation des 18. Mainzer Opferforums 2007, 127.

³⁷ Siehe § 210 iVm § 212 Z 2 bis 4 StPO, sowie die Entscheidung des OGH vom 18.10.2001, 12 Os 60/01, wonach „Tatumstände, die der kontroversiellen Aufbereitung durch die Prozessparteien eröffnet und solcherart der richterlichen Würdigung (§ 258 StPO [aF]) vorbehalten sind, bei einer derartigen Entscheidung [der vorzeitigen Verfahrensfinalisierung] nicht vorweggenommen werden dürfen“.

³⁸ Siehe dazu Robert Jerabek in WK2 StGB § 92 Rz 12 unter Hinweis auf die Entscheidungen SSt 48/29, 5/46 und 57/66.

³⁹ Durch das Korrektiv in § 105 Abs 2 StGB kann die Drohung mit einem Beziehungsabbruch dann keine strafbare Nötigung begründen, wenn sie „als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet“.

⁴⁰ Diese Forderung hat die Autorin bereits 2010 erhoben. Siehe Katharina Beclin, Strategien gegen Zwangsheirat in Österreich, in Sabine Strasser/Elisabeth Holzleithner (Hrsg.), Multikulturalismus queer gelesen – Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften, 162.

⁴¹ § 115 StGB ist zudem ein Privatanklagedelikt, sodass ein eventuelles Strafverfahren für das Opfer mit einem Kostenrisiko verbunden ist.

⁴² Siehe <http://www.justice.gouv.fr/le-ministere-de-la-justice-10017/direction-des-affaires-criminelles-et-des-graces-10024/violence-psychologique-meilleure-protection-des-femmes-victimes-20331.html>, zuletzt aufgerufen am 8. Mai 2014, 11:30.

⁴³ <http://www.marieclaire.fr/couple-harcelement-moral,20258,435135.asp>, zuletzt aufgerufen am 8. Mai 2014, 12:00.

⁴⁴ <http://www.marieclaire.fr/couple-harcelement-moral,20258,435135.asp#?slide=2>, zuletzt aufgerufen am 8. Mai 2014, 13:00.

⁴⁵ Council of Europe Treaty Series – № 201. Diese sogenannte „Istanbul Konvention“ hat Österreich 2013 ratifiziert.

⁴⁶ Gemäß Art 3 lit b der Istanbul-Konvention bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen“.

Podiumsdiskussion: ‚Psychische Gewalt als Herausforderung für das Strafrecht‘

Im Rahmen der Fachtagung wurde auch zu einer Podiumsdiskussion eingeladen. Unter dem Titel ‚Psychische Gewalt als Herausforderung für das Strafrecht‘ diskutierten ExpertInnen aus unterschiedlichen Fachbereichen ob die derzeitige Gesetzeslage zu psychischer Gewalt ausreichend ist. Moderiert wurde die Diskussion von der Journalistin und Autorin Sibylle Hamann.

Wir haben die DiskutantInnen gebeten, uns ihre Kernaussagen für den vorliegenden Tagungsbericht zur Verfügung zu stellen.

Andrea Brem

(Geschäftsführerin Verein Wr. Frauenhäuser)

Wieder ein neues Delikt, wieder eine neue Regelung, wieder ein neuer Straftatbestand, der sich wahrscheinlich in der Praxis als „sperrig“ erweisen wird – ist das wirklich notwendig?

Ich denke ja, denn in der Praxis zeigt sich, dass öffentliches Bewusstsein für die massiven Folgewirkungen von psychischer Gewalt fehlt, dass Psychoterror nicht ausreichend verfolgt wird und dass es zu wenige Möglichkeiten gibt, seelisches Quälen vor Gericht darzulegen.

Alles verändert sich, auch die Art der Ausübung von Gewalt verändert sich. Jedem Menschen ist klar, dass er mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen muss, wenn er mit seiner Gewalt Spuren hinterlässt. Daher stellen wir in der Praxis fest, dass vermehrt versucht wird zu quälen, ohne Spuren zu hinterlassen.

Psychische Gewalt ist besonders perfide, so erscheinen doch die einzelnen Übergriffe von Außen betrachtet harmlos. Erst in der Zusammenschau, erst wenn klar wird, wie die verschiedenen Gewaltstrategien zusammenwirken und wie sie darauf abzielen, die angegriffene Person zu unterwerfen, ja zu vernichten, wird deutlich, welcher massiven Gewalt die Person ausgesetzt war. Demütigen, abwerten, bedrohen, isolieren, verwirren – als dies sind Mittel die ineinander übergreifend eingesetzt werden, um jemanden gezielt psychisch zu zerstören.

Es ist gerade bei psychischer Gewalt in der Familie extrem wichtig, dass genau hingeschaut wird: Handelt es sich um Konflikte, Streit, einmalige Überforderung, oder geht es um zielgerichtetes Quälen und Vernichten? Wir alle tragen die Verantwortung, dass jede Form der Gewalt sichtbar und nicht bagatellisiert oder ignoriert wird. Opfern psychischer Gewalt fällt es besonders schwer, sich aus einer Beziehung zu lösen, da sie verinnerlicht haben, nicht entkommen zu können, ohne den Partner im Leben nicht mehr zurechtzukommen oder sie haben schlicht und einfach Angst davor, weil der Aggressor sie massiv bedroht hat.

Wenn das Strafrecht dieser Form der Gewalt keinen eigenen Paragrafen widmet, steht zu befürchten, dass psychische Gewalt auch in Familienrechtsverfahren nicht zum Thema gemacht wird. Wurde mit dem neuen Kindschaftsrechtsänderungsgesetz deutlich klar gestellt, dass jedwede Gewalt gegen Kinder nicht akzeptiert wird, tut sich genau im Bereich der psychischen Gewalt eine Lücke auf.

Denn dort, wo in einer Partnerschaft gezielt psychische Gewalt ausgeübt wird, wird diese auch unmittelbar gegen oder auf dem Umweg über die Kinder ausgeübt. Kinder werden manipuliert und als Mittel zum Zweck zur Unterwerfung der anderen Person eingesetzt – dadurch werden auch die Kinder zu Opfern. Wird hier nicht eine Obsorge- und Besuchsrechtsregelung getroffen, welche das unterbindet, bleiben die betroffene Person und die Kinder auch nach der Trennung den zerstörerischen Attacken ausgesetzt. Auch deshalb ist ein Strafbestand „Psychische Gewalt“ so äußerst wichtig!

Walter Dillinger

(Polizeijurist, Landespolizeidirektion Wien)

Effiziente staatliche Maßnahmen gegen psychische Gewalt sind eine Herausforderung für einen modernen Rechtsstaat und sollten nicht auf den Themenbereich Strafrecht reduziert werden. Nicht übersehen werden darf dabei auch, dass die Problemstellung eine sehr komplexe ist. Nicht alles, was in der Interaktion zwischen zwei Personen von einer Seite als unangenehm empfunden wird, stellt bereits psychische Gewalt dar und ist regelungsbedürftig.

Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, den Begriff psychischer Gewalt genau festzulegen. Dies ist aber erforderlich, wenn man daran staatliche Sanktionen knüpfen will. Sowohl Opfer, als auch Täter und die zur Verfolgung berufenen Organe müssen – vereinfacht gesagt – exakt wissen, was erlaubt und was verboten ist. Aufgrund dieser Schwierigkeiten gibt es im Strafrecht bisher nur einzelne Bestimmungen (z.B. §§ 107, 107a und 107b StGB), die bestimmte Verhaltensformen, die als psychische Gewalt anzusehen sind, unter Strafdrohung stellen.

Darüber hinaus sieht die Exekutionsordnung die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen (EV) vor, wenn der Antragsgegner ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten setzt oder den Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre nicht respektiert.

Seit Inkrafttreten der SPG-Novelle 2013 ist die Missachtung von bestimmten durch EV erlassenen Verboten als Verwaltungsübertretung strafbar. Aufgrund des im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Officialprinzips sind solche Verwaltungsübertretungen ohne Antrag des Opfers von Amts wegen zu verfolgen.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass ich weniger die Herausforderung in der Schaffung zusätzlicher Bestimmungen sehe, als in der Optimierung des konsequenten Vollzugs bereits bestehender Regelungen.

Barbara Steiner

(Rechtsanwältin)

Psychische Gewalt ist eine Form der Gewaltanwendung, die nach den geltenden strafrechtlichen Gesetzesbestimmungen nicht sanktioniert wird. Das heißt nicht nur, dass es keinen entsprechenden Straftatbestand gibt, sondern auch, dass diese massive Form von Gewalt, im Zuge von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden über vorliegende Straftaten, außer Acht gelassen wird. So wird vor allem im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie erlebte (oft jahrelang andauernde) Erniedrigung, soziale Isolation oder Psychoterror durch LebenspartnerInnen bei der Sachverhaltsermittlung zu einem konkreten Straftatbestand, wie Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung u. ä. unberücksichtigt gelassen.

Die ZeugInnen erscheinen dann aber unglaubwürdig, weil die Strafbehörden aufgrund dieses Ignorierens dieses vorhandenen Gewaltverhältnisses, den Zusammenhang und die Lebensumstände der Menschen nicht nachvollziehen können. Das führt dazu, dass die Aussage bzw. beschriebenen Handlungsabläufe eines Opfers unter Ausblendung der vorangegangenen psychischen Gewalt für Außenstehende nicht nachvollziehbar und lebensfremd sind.

Es wird notwendig sein, einerseits die psychische Gewalt, die das Leben von Betroffenen massiv beeinträchtigt und einschränkt, strafrechtlich zu erfassen, andererseits aber auch, in der Praxis der Ermittlungstätigkeiten der Strafbehörden, diese Form der Gewalt, deren Auswirkungen und Folgen enorm sind, zu berücksichtigen und in ihrer Würdigung des Sachverhaltes miteinzubeziehen.

Christian Manquet

(Leiter Abt. IV 1 Strafrecht, BMJ)

Überlegungen im Zusammenhang mit der Diskussion zur Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes gegen psychische Gewalt

Nach dem mit „Psychische Gewalt“ betitelten Artikel 33 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CAHVIO), sind die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.

Nach Art. 78 Abs. 3 des Übereinkommens bestünde für die Vertragsparteien die Möglichkeit, bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung, sich das Recht vorzubehalten, für die im Artikel 33 genannten Handlungen – also bei psychischer Gewalt – nichtstrafrechtliche Sanktionen anstelle von strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen.

Österreich hat das Übereinkommen bereits ratifiziert, dabei aber von dieser Vorbehaltsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, zumal davon ausgegangen werden kann, dass Artikel 33 zur Gänze umgesetzt ist.

Im österreichischen Strafrecht wird die Willensfreiheit primär durch die Tatbestände der Nötigung nach § 105 f StGB sowie der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB geschützt. Nach § 105 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Eine gefährliche Drohung begeht, wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen. Der Tatbestand des § 107 StGB verlangt somit die Absicht des Täters, einen anderen in Furcht und Unruhe zu versetzen. Rechtsprechung und Lehre verstehen unter Furcht und Unruhe nahezu übereinstimmend einen nachhaltigen, das ganze Gemüt ergreifenden, peinvollen Seelenzustand, ausgelöst durch massive Erwartungsangst vor dem herannahenden Übel wegen der Ungewissheit über das weitere Schicksal.

Die psychische Integrität wird aber auch durch die Bestimmung des § 83 Abs. 1 StGB, der die vorsätzliche Schädigung der Gesundheit pönalisiert, unter Schutz gestellt. Gesundheitsschädigung i.S. dieser Bestimmung ist die Herbeiführung oder Verschlimmerung einer Krankheit. Dabei kommen neben körperlichen auch geistig-seelische Leiden in Betracht. Vorausgesetzt ist aber in beiden Fällen, dass es sich um Zustände handelt, die Krankheitswert im medizinischen Sinn besitzen. Wird durch die Tathandlungen der Nötigung oder gefährlichen Drohung die psychische Integrität einer Person beeinträchtigt, so können sowohl die §§ 105, 107 StGB als auch § 83 StGB in echter Konkurrenz verwirklicht sein. Zumal sich Artikel 33 nach dem erläuternden Bericht zum Übereinkommen ausdrücklich nicht auf punktuelle Ereignisse sondern auf ein bestimmtes Verhalten bezieht, wäre schließlich auf § 107b StGB („Fortgesetzte Gewaltausübung“) zu verweisen. Nach der Legaldefinition dessen Abs. 2 fallen unter Gewaltausübung u.a. auch die hier relevanten Delikte der Nötigung und der gefährlichen Drohung. Die Grundstrafdrohung beträgt hier Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn der Täter jedoch durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt,

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Wer diese Form der (kontrollierenden oder erheblich einschränkenden) Gewaltausübung länger als ein Jahr ausübt, hat eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu gewärtigen.

Auch das, was durch den französischen Spezialtatbestand unter Strafe gestellt wird, erscheint vom österreichischen Strafrecht bereits umfasst. Diesen Tatbestand verwirklicht nämlich, wer durch wiederholte Handlungen, sei es durch Worte oder durch sonstige Handlungen, eine Verschlechterung der Lebensumstände des Opfers bewirkt, die eine Änderung der physischen oder psychischen Gesundheit nach sich zieht.

Dieser Befund, nämlich dass Österreich die Vorgaben der CAHVIO-Konvention und damit den europäischen Standard im Bereich der psychischen Gewalt erfüllt und auch dem „Musterland“ Frankreich nicht nachsteht, bedeutet jedoch nicht, dass weiter gehende Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen wären. Österreich hatte und hat im Bereich der Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum eine Vorreiterrolle inne. Selbst mehr als 15 Jahre nach Inkrafttreten des österreichischen Gewaltschutzgesetzes ist man in vielen Mitgliedstaaten des Europarates nach wie vor nicht so weit wie in Österreich. Auch dieser Umstand muss nicht dazu führen, sich beruhigt zurückzulehnen. Es soll damit nur unterstrichen werden, dass die gelegentlich zu vernehmende Behauptung, gegen psychische Gewalt könne man nichts machen, weshalb man einen neuen Tatbestand bräuchte, so keineswegs stimmt. Es besteht kein Zweifel, dass ein eingestelltes oder mit Freispruch beendetes Strafverfahren für das Opfer schwer belastend sein kann. Mit der irreführenden Behauptung, dass man gar nichts dagegen machen könne, ist Opfern psychischer Gewalt aber wohl noch weniger geholfen.

Sinnvolle Vorschläge müssen auch diskutiert werden können, wenn der strafrechtliche Schutz ohnehin schon ein vergleichsweise hohes Niveau erreicht hat. Dazu kann etwa der Vorschlag gezählt werden, zu überlegen, ob nicht der Katalog der angedrohten Übel bei der gefährlichen Drohung ausgeweitet werden sollte. So könnte diskutiert werden, den bisher auf die Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen beschränkten Tatbestand beispielsweise um die Drohung mit der Bekanntgabe diskriminierender Umstände aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich zu erweitern.

Last but not least muss allerdings auch gesagt werden, dass es auch strafrechtlichen Schutz nicht zum Nulltarif gibt. Allfällige neue (d.h. zusätzliche) Delikte oder Ausweitungen bestehender Tatbestände ziehen neue Ermittlungen, neue Verfolgungshandlungen, neue Verurteilungen und neue Freiheitsstrafen nach sich. Dafür bedarf es auch neuer Ressourcen, die idealerweise nicht im Verteilungskampf mit den dem Opferschutz zugedachten Mitteln stehen sollten, aber eben doch irgendwo aufgetrieben werden müssen. Das kann in Zeiten knapper Kassen einiges an Kreativität abverlangen und womöglich auch zu der Erkenntnis führen, dass man sich eine bestimmte Maßnahme doch nicht leisten kann bzw., dass man die zur Verfügung stehenden Mittel doch lieber für andere Zwecke verwendet. Auch für budgetäre Restriktionen gilt jedoch, dass diese nicht als „Killerargument“ herangezogen werden sollten, um damit sinnvolle und notwendige Diskussionen von vornherein im Keim zu ersticken.

Die Diskussionen in der im BMJ eingerichteten ExpertInnengruppe zum „StGB 2015“ könnten ein Anlass sein, auch einen allfälligen Änderungsbedarfs im Bereich der psychischen Gewalt zu erörtern.

Katharina Beclin

(Assistenzprofessorin f. Kriminologie, Universität Wien)

Es besteht ein Regelungsdefizit im Strafrecht für psychische Gewalt hinsichtlich jener Formen von erheblichem Mobbing, die nicht die Voraussetzungen von Stalking oder gefährlichen Drohungen erfüllen. § 83 Abs 2 StGB hilft hier nicht weiter, da er zwar Misshandlungen unter Strafe stellt, die zu Schädigungen der psychischen Gesundheit führen, allerdings ausschließlich Misshandlungen „am Körper“, sodass Erscheinungsformen psychischer Gewalt hier gerade nicht erfasst werden.

Will man einen praktikablen Straftatbestand zur Sanktionierung psychischer Gewalt schaffen, so ist darauf zu achten, dass die Strafbarkeit nicht an Voraussetzungen geknüpft wird, die zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung des Anwendungsbereiches führen. Auf der subjektiven Tatseite muss man jedenfalls mit dem Eventualvorsatz das Auslangen finden, da „Absichtlichkeit“ oder „Wissentlichkeit“ nur äußerst schwer nachweisbar sind. Da Handlungen, die in Summe psychische Gewalt ergeben, in der Regel schon für sich betrachtet unzulässige Belästigungen sein werden, wäre es nicht angemessen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit allzu hoch zu schrauben.

Dies gilt auch für die Voraussetzung eines „Taterfolges“ wie des Eintritts von (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen. Zum einen würde dies dazu führen, dass im Prozess nachgewiesen werden müsste, dass die angeklagte psychische Gewalt tatsächlich für die konkrete Beeinträchtigung kausal war. Dies kann schwierig sein, wenn das Opfer schon früher Übergriffe erlitten hatte, Zeuge bzw. Zeugin zwischeneltherlicher Gewalt war oder parallel zu den aktuellen Übergriffen noch andere gravierende Probleme hatte, z.B. am Arbeitsplatz oder mit legalen oder illegalen Drogen. Dann müsste nämlich nachgewiesen werden, dass die psychische Gewalt für die festgestellte Beeinträchtigung zumindest eine (nicht unerhebliche) Mitursache war.

Abgesehen von der Beweisproblematik wäre eine solche Beschränkung auf „folgenschwere“ Fälle psychischer Gewalt auch deshalb problematisch, weil nicht einzusehen ist, warum man mit der Bestrafung zuwarten soll, bis das Opfer massive Beeinträchtigungen erlitten hat. Was die Implikationen der Istanbul-Konvention angeht, so stimmt es zwar, dass die konkreten Forderungen im Hinblick auf die Kriminalisierung psychischer Gewalt in Österreich bereits erfüllt sind, mit der Ratifikation dieser Konvention hat Österreich aber auch gemäß Artikel 52 zugesagt, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen“ zu treffen, „um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis erhalten, in Situationen unmittelbarer Gefahr anzuordnen, dass ein Täter bzw. eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt“.

Häusliche Gewalt umfasst gemäß Artikel 3 lit b dieser Konvention „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt“. Will man nun für diese Fälle das Betretungsverbot nach § 38a SPG zur Verfügung stellen, so wäre dies systemkonform am ehesten durch Schaffung eines gerichtlichen Straftatbestandes zu erreichen, der entsprechend schwere Formen psychischer Gewalt unter Strafe stellt. Wenn die erwähnte Konvention auch „nur“ geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zum Gegenstand hat, so sollte man den Tatbestand dennoch nicht auf diese Konstellationen beschränken. Vielmehr kann psychische Gewalt in anderen Kontexten, die von einem Machtgefälle gekennzeichnet sind, oder in denen ein Ausweichen nicht leicht möglich ist, genauso verheerend wirken. Als Beispiele seien Mobbing in der Schule oder am Arbeitsplatz, aber auch beim Militär(-dienst) oder im Strafvollzug genannt.

Kerstin Zander

(Vorständin re-empowerment – Deutschland)

Bedarf es einer strafrechtlichen Behandlung psychischer Partnerschaftsgewalt?

Aus einem allgemeinen Rechtsverständnis betrachtet wäre es grotesk, ein bewusstes und systematisches Quälen einer anderen Person, das zu massivem Leid und der Zerstörung persönlicher und gesellschaftlicher Ressourcen führt, nicht zu bestrafen.

Psychische Gewalt ist bis dato ein weitestgehend unsichtbares und unbekanntes Verbrechen.

„Häusliche Gewalt“, die Haupt-Todesursache für Frauen im Alter von 21-44 Jahren in Westeuropa, ist im öffentlichen Denken meist reduziert auf körperliche Übergriffe und deren Folgen. Diese Auffassung verstellt den Blick auf das tatsächliche Leid der Opfer: Ein Leben in ständiger Angst, Unterdrückung, Bedrohung, Demütigung; das Erleiden von Verletzungen, die weit über Platzwunden, Hämatome und Knochenbrüche hinausgehen. Es bedarf dringend eines erhöhten gesamtgesellschaftlichen Problembewusstseins für das tatsächliche Ausmaß dieses Übels, inklusive des bereits deutlich sichtbaren Problems der transgenerationalen Vererbung häuslicher Gewalt und des Leidens der Kinder gewaltbetroffener Frauen, die automatisch Opfer der stattfindenden Gewalt sind, unabhängig von deren Erscheinungsform.

Psychische Gewalt ist ein Verbrechen, das von den Opfern lange nicht erkannt, sondern als selbst zu verantwortender Missstand verkannt wird.

Psychische Gewalt ist nicht nur Wegbereiter körperlicher Gewalt, sie ist ebenfalls ursächlich für die zunehmende Handlungsunfähigkeit der Betroffenen und für das sowohl auf familiärer als auch auf gesellschaftlicher Ebene weit verbreitete Victimblaming, das Gewaltopfer zu Verantwortlichen macht.

Die Aufnahme psychischer Partnerschaftsgewalt in das Strafrecht wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung, sowohl auf gesamtgesellschaftlicher als auch auf privater Ebene. Die unmissverständliche Kennzeichnung psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.

Erster Entwurf eines möglichen Straftatbestandes zur Sanktionierung psychischer Gewalt

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin, Assistenzprofessorin
Andrea Brem, Geschäftsführerin Wiener Frauenhäuser
Mag.^a Linda Poppenwimmer, Richterin
Mag.^a Barbara Steiner, Rechtsanwältin

Im Zuge der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts – Psychische Gewalt in der Familie“ konstituierte sich eine Arbeitsgruppe, die sich intensiv mit der Thematik der strafrechtlichen Verfolgung psychischer Gewalt befasste. An dieser Stelle wird nun erstmals der dort erarbeitete Gesetzesvorschlag vorgestellt.

Wiederholte psychische Gewalt

§ 107c. (1) Wer wiederholt in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, diese oder eine ihr nahestehende Person

1. persönlich oder in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise abwertet, demütigt oder schikaniert,
2. bedroht, einschüchtert, unter Druck setzt oder ungebührlich maßregelt,
3. ohne entsprechende rechtliche Befugnis kontrolliert oder zu kontrollieren sucht,
4. durch Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen in ihrer Selbstbestimmung oder ihren sozialen Kontakten einschränkt oder einzuschränken sucht oder
5. mittels mutwilliger oder aussichtsloser Eingaben bei Gerichten, Ämtern, Behörden oder Institutionen zu belangen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. als Erwachsener die Tat gegen eine minderjährige oder durch Gebrechlichkeit, Krankheit oder Behinderung beeinträchtigte Person begeht,
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt oder die verletzte Person eine längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt,
3. für die Begehung der Tat die persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit der verletzten Person oder seine eigene berufliche oder soziale Stellung ausnützt oder
4. durch die Tat die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, eine psychische Erkrankung oder den Tod der verletzten Person herbeiführt.

Biografien der ReferentInnen

Katharina Beclin, Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ

Katharina Beclin, Assistenzprofessorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien; Schwerpunkte: Lehre und Forschung in den Bereichen Jugendkriminalität, Gender Studies, Gewalt in der Familie und Sexualkriminalität.

Andrea Brem, DSAⁱⁿ

Andrea Brem, Sozialarbeiterin und Supervisorin, langjährige Mitarbeiterin im 2. Wiener Frauenhaus, seit 2001 Geschäftsführerin des Vereins Wiener Frauenhäuser, Schwerpunkte Medienarbeit, Werbung, Vorträge, Fachartikel.

Walter Dillinger, Hofrat, Dr.

Walter Dillinger, Polizeijurist in der Landespolizeidirektion Wien; aktuell im Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten u.a. für die Bereiche Gewaltschutzgesetze, Strafrecht und Landesgesetze zuständiger Referent; beteiligt sich laufend an Projekten im Bereich Gewaltschutz.

Marie-France Hirigoyen, Dr.ⁱⁿ

Marie-France Hirigoyen lebt in Paris, ist Psychiaterin, Psychotherapeutin und Autorin, spezialisiert auf die Erforschung psychischer Gewalt. In Frankreich beteiligt an der Ausarbeitung eines Gesetzes gegen psychische Gewalt am Arbeitsplatz der Universität Paris Descartes, sowie an der Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes für den Bereich psychische Gewalt in der Familie.

Gondi Kunz, Mag.^a Dr.ⁱⁿ

Gondi Kunz ist Klinische- und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin, Reittherapeutin, Motopädagogin und langjährige Mitarbeiterin im Kinder- und Jugendlichenbereich des 4. Wiener Frauenhauses, Vortragstätigkeit im Bereich Gewalt gegen Kinder.

Irma Lechner, DSAⁱⁿ

Irma Lechner, Sozialarbeiterin und inhaltliche Leiterin des 3. Wiener Frauenhauses, Bewegungsanalytische Therapeutin, langjährige Tätigkeit im Verein Wiener Frauenhäuser, Vortrags- und Schulungstätigkeit im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Christian Manquet, Dr.

Christian Manquet ist ausgebildeter Richter und Staatsanwalt. Seit 1996 ist er Leiter der Strafrechtsabteilung im Bundesministerium für Justiz, u.a. beteiligt am 1. u. 2. Gewaltschutzgesetz und mitverantwortlich für die Schaffung des Anti-Stalking-Paragrafen.

Barbara Steiner, Mag.^a

Barbara Steiner ist Rechtsanwältin, spezialisiert auf Familienrecht, Opferrechte und Prozessbegleitung im Bereich häuslicher Gewalt, Sexualdelikte und Menschenhandel. (Mit)Autorin CompAct-Studie „Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich“, Verfasserin Rechtsgutachten „HKÜ – Zum Wohle der Kinder?“

Sabine Völkl-Kernstock, Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ

Sabine Völkl Kernstock ist Klinische - und Gesundheitspsychologin und Psycho-therapeutin und ist an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Medizinischen Universität Wien tätig.

Beate Wimmer-Puchinger, a. o. Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ

Beate Wimmer-Puchinger ist Klinische- und Gesundheitspsychologin. Sie ist Wiener Frauengesundheitsbeauftragte, Leiterin LBI Frauengesundheitsforschung, FEM und FEM Süd sowie zahlreicher Forschungsprojekte, Vorstandsmitglied nationaler und internationaler Fachgesellschaften.

Kerstin Zander, BA

Kerstin Zander lebt in Hamburg, ist Betriebswirtin und angehende Psychologin. Gründerin und Hauptbetreiberin von re-empowerment.de, einer Informations- und Selbsthilfeplattform für weibliche Betroffene, Netzfeministin- und aktivistin.